

Zeitschrift für

STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Krebs</i>	Strafvollzug und Öffentlichkeitsarbeit	63
<i>Fowler</i>	England erwägt Abschaffung der Sicherungsverwahrung	71
<i>Hildebrandt</i>	Strafvollzug in Norwegen (Teil I)	74
<i>Herzog</i>	Entschließung des Ministerausschusses des Europarats betreffend das Wahlrecht, die bürgerlichen und die sozialen Rechte der Gefangenen (Teil II)	87
<i>Ottinger</i>	Die Eignungsprüfungen für Oberwachtmeisteranwärter im Strafvollzugsdienst	95
<i>Reh</i>	Erfahrungen im Umgang mit Gefangenen beim Sammeltransport auf der Straße	98
<i>Michl</i>	Aufgaben und Erfahrungen aus dem Berufsalltag im Gerichtsgefängnis Neustadt a. d. Aisch	106
<i>Jehle</i>	Aus der Arbeit der Straffälligenhilfe Südwürttemberg-Hohenzollern im Landesverband Württemberg e. V. Sitz Tübingen im Jahre 1962	115

ZEITSCHRIFTENSCHAU

<i>Busch</i>	I. Aus deutschen Zeitschriften	117
<i>Händel</i>	II. Aus ausländischen Zeitschriften	118

BUCHBESPRECHUNG

<i>Krebs</i>	Handbuch für das Berufsschulwesen. Hrsg. von F. Blättner, L. Klehn, O. Monsheimer, S. Thyssen	121
--------------	---	-----

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Strafvollzug und Öffentlichkeitsarbeit

Von Prof. Dr. Albert Krebs, Wiesbaden

In der Überschrift werden Begriffe miteinander verbunden, die einander auszuschließen scheinen. Strafvollzug soll hier verstanden werden als Freiheitsentzug auf Grund richterlicher Erkenntnis und Öffentlichkeitsarbeit als Tätigwerden in Freiheit zur Unterrichtung über bestimmte Tatbestände und Werben um Verständnis für solche Funktion in der Gesellschaft. Dabei liegt im Wesen dieser gesellschaftlichen Aufgabe „Strafe“, daß sie heute aus verschiedenen Gründen nicht mehr vor den Augen der Öffentlichkeit vollzogen wird. Damit ist aber noch nichts darüber ausgesagt, ob sie früher, als die Anwesenheit der Bevölkerung beim Vollzug von Leibes- und Lebensstrafen erwünscht war, Verständnis fand und nicht nur als ein Schauspiel galt.

In letzter Zeit werden in der Öffentlichkeit lebhaft Fragen des Strafvollzugs behandelt und dies mit gutem Recht, denn es bleibt das Kennzeichen einer freiheitlichen Staatsverfassung, wenn weite Kreise an allen für das öffentliche Leben wichtigen Vorgängen beobachtend oder aufbauend aktiven Anteil nehmen. Dabei wird davon ausgegangen, daß der Strafvollzug in erster Linie dem Schutze der Gesellschaft dienen und sich aller geeigneter Mittel bedienen soll. Über die Wahl der Mittel entscheidet dabei die Aufgabe, die mit „Resozialisierung“ umschrieben wird.

Bei aller von vornherein zu unterstellenden Schwierigkeit einer Öffentlichkeitsarbeit gilt es, die Gefahren zu erkennen, die bei fehlender oder mangelnder oder sachlich unrichtiger Unterrichtung entstehen. Allgemein kann wohl festgestellt werden, daß vielfach die kriminalpolitischen Ziele, wie sie die von den demokratisch gewählten Regierungen gegebenen Bestimmungen über den Vollzug von Freiheitsstrafen enthalten, in der Öffentlichkeit fast unbekannt geblieben sind oder verkannt werden.

Es soll im folgenden aber weder auf „das Bild des Rechtsbrechers im öffentlichen Bewußtsein“ (Bader), noch auf „das Bild des Vollzugs der Freiheitsstrafe im öffentlichen Bewußtsein“ näher eingegangen, sondern versucht werden, herauszustellen, was getan werden kann, um eine sachlich angemessene, möglichst objektive Unterrichtung der Öffentlichkeit durch den Personenkreis, der im Strafvollzug tätig ist, zu erreichen. So gilt es einerseits die Grenzen zu erkennen, andererseits darüber hinaus aber auch die Voraussetzungen zu schaffen, damit der Öffentlichkeit die mehr oder weniger unbekannt Welt der Strafanstalt zu einem der Wahrheit entsprechenden Begriff wird. Dabei wird von den Vollzugsbeamten mit Recht gewünscht, die Öffentlichkeit möchte die Aufgaben anerkennen, die ihnen z. B. durch die Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. Dezember 1961, § 75, gestellt werden:

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll dazu dienen, die Allgemeinheit zu schützen, dem Gefangenen zu der Einsicht zu verhelfen, daß er für begangenes Unrecht einzustehen hat, und ihn wieder in die Gemeinschaft einzugliedern. Der Vollzug soll den Willen und die Fähigkeiten des Gefangenen wecken und stärken, künftig ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu führen.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele soll der Vollzug auf die Persönlichkeit des Gefangenen abgestellt werden, soll dessen schädlichen Neigungen entgegenwirken und günstige Ansatzpunkte ausnützen.

Über die Bedeutung der öffentlichen Meinung in bezug auf eine öffentliche Aufgabe, wie sie der Strafvollzug darstellt, bestehen wohl kaum Meinungsverschiedenheiten, ihre Wirkung auf den Gefangenen, auf den im Vollzug tätigen Beamten und schließlich auf die Gesellschaft selbst soll kurz zusammengefaßt werden.

Nachdem im Rechtsstaat die private Ahndung strafbarer Handlungen ausgeschlossen ist, sollte gerade unter dem Gedanken des Schuldstrafrechts der rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte damit rechnen können, daß er nach dem Vollzug der Strafe von der Gesellschaft wieder aufgenommen wird. Es ist aber bekannt, daß der Vorbestrafte vielfach von der Gleichstellung mit Nichtbestraften ausgeschlossen bleibt und die öffentliche Meinung ihm gegenüber Verhältnisse schaffen kann, die kriminogen wirken. Zu dem richterlichen Urteil tritt das gesellschaftliche Vor-Urteil, das für den Vorbestraften noch belastender als der rechtsstaatlich geregelte Freiheitsentzug selbst sein kann und nachteilige Folgen zu haben vermag. Wahrscheinlich vermöchte eine Kenntnis über die Aufgaben des Strafvollzuges und die Mittel, sie zu verwirklichen, hier wenigstens teilweise Wandel zu schaffen.

Aber auch dem Personenkreis, der sich die Mitarbeit an den Aufgaben des Strafvollzuges zur Lebensaufgabe gesetzt hat, ist wesentlich, wie die Öffentlichkeit sich dazu stellt. Wie soll ein Beruf, dessen Notwendigkeit bei nüchterner Überlegung unbestritten ist, für einen tüchtigen Nachwuchs anziehend sein können, wenn er in der Öffentlichkeit vielfach herabgesetzt wird? Selbst wenn der Strafvollzugsbeamte nicht mit Dank rechnet, so möchte er in seinen Bestrebungen nicht stets verkannt und abgewertet werden. – So fragten mich z. B. fernerstehende Bekannte nach Ablegung meiner wissenschaftlichen Prüfung vor Beginn der Tätigkeit in der Strafanstalt: „Haben Sie so schlechte Noten, daß Ihnen nichts anderes übrigbleibt, als diesen Beruf zu wählen?“ Auch vergesse ich nicht die mitleidige Frage, als ich bei der ersten Fahrt nach der Strafanstalt Untermaßfeld bei Meiningen (meiner ersten Dienststelle) die Fahrkarte an einem Schalter in Frankfurt am Main löste: „Wann müssen Sie sich dort zum Strafantritt melden?“. – Jeder Vollzugsbedienstete wird von ähnlichen Mißverständnissen und Abwertungen seiner beruflichen Tätigkeit berichten

können. Aber eines darf wohl unterstellt werden, ein tüchtiger Strafvollzugsbeamter wird sich zweifellos auch auf anderen Arbeitsgebieten im öffentlichen Leben bewähren.

Das häufig in der Öffentlichkeit anzutreffende Vor-Urteil ist um so bedauerlicher, als ja die Öffentlichkeit alles daran setzen sollte, aus den durch die strafbaren Handlungen angerichteten Schäden noch das Beste zu machen. Welches Leid schaffen Verbrechen und Vergehen unmittelbar für die einzelnen Betroffenen und damit mittelbar für die ganze Gesellschaft! Welche Gefahren erwachsen daraus für die Angehörigen des Täters? Welche Belastung stellen – abgesehen von den vielfachen Schädigungen der einzelnen – alle Aufwendungen für die gesamte Strafrechtspflege dar. Noch so sorgfältig gewählte Arbeit der Gefangenen kann die „Unkosten“ nicht wieder einbringen, sie sind nicht nur unbezahlbar, sondern nehmen darüber hinaus wertvolle Kräfte, z. B. bei Durchführung des Freiheitsentzuges, in Anspruch, die andernfalls bei anderen Aufgaben, etwa denen der Erziehung der Jugend, unmittelbar genutzt werden könnten.

Der Öffentlichkeitsarbeit als Aufgabe von Strafvollzugsbediensteten stellen sich mancherlei Schwierigkeiten entgegen. Sie liegen zunächst in der Tatsache begründet, daß eine Vollzugsanstalt kein starres, unveränderliches, statisches, sondern ein dynamisches Gebilde ist. Vor allem prägt der ständige Wechsel der Anstaltsinsassen, neben dem der gelegentliche innerhalb der Beamtschaft geringfügig ist, das jeweilige Gesamtbild der Anstalt. Weiter kommt hinzu, daß die Vollzugsanstalt schon mit Rücksicht auf die Gefangenen ihre Tore nicht allen freien Menschen, seien es Interessierte oder auch Sensationshungrige, öffnen kann. Einige haben eine Scheu, als Schauobjekte zu dienen, andere legen Wert darauf, zu gelten, zu blenden. Beides ist zu beachten. Aber abgesehen davon kann eine Vollzugsanstalt allein aus Sicherheitsgründen nicht wie etwa ein Krankenhaus an bestimmten Tagen für Besuche freigegeben werden. Wenn dem so ist, kann nicht verwundern, daß das Bild des Strafvollzugs häufig verzerrt gesehen wird. Trotz dieser angedeuteten und zahlreichen anderen nicht erwähnten Bedenken bleibt die Öffentlichkeitsarbeit zu bewältigen. Welche Möglichkeiten stehen zur Verfügung, und wer kann sich an dieser Arbeit beteiligen?

Zunächst ist es der Gefangene selbst, der durch sein Verhalten während des Vollzugs und danach als „Entlassener“ der Öffentlichkeit Kenntnis vom Vollzug geben wird. Seitdem „die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen“ (Freudenthal) nicht nur Gegenstand wissenschaftlicher Forschung, sondern auch praktische Folgerung geworden ist, werden Rechte und Pflichten der im Freiheitsentzug Lebenden ganz besonders beachtet. Zu ihren Rechten gehört die Verwirklichung der Bestimmung: *Der Gefangene ist menschlich und gerecht zu behandeln. Das Ehrgefühl ist zu schonen* (DVollzO Nr. 61 (1)), zu ihren Pflichten: *Der Gefangene hat sich der Anstaltsgewalt zu fügen* (DVollzO Nr. 69 (1)). Das rechte Zusammenspiel ergibt dann in der Straf-

anstalt eine Atmosphäre, die in deren nähere und weitere Umgebung ausstrahlt. Es ist Öffentlichkeitsarbeit, wenn etwa festgestellt werden kann, die Gefangenen verhalten sich ruhig, sie schreien nicht an den Fenstern, sie gehen geordnet zur Außenarbeit, allgemein gesagt, ihr Verhalten ist unauffällig. Auch das Benehmen beim Angehörigenbesuch gibt eine Möglichkeit zu beobachten, ob Rechte und Pflichten ausgeglichen werden konnten, denn nur dann kann auf lange Sicht ein Vollzug sinnvoll durchgeführt werden.

Darüber hinaus ist jeder entlassene Gefangene ein Faktor bei der Bildung der öffentlichen Meinung. Es ist schon wesentlich, ob er bei seiner Entlassung als Gesellschaftsfeind die Anstalt verläßt oder zugibt, daß sein eigenes Versagen Ursache seiner Straffälligkeit war, oft ist auch aufschlußreich, wie er sich in Wort und Schrift, etwa in Haftmemoiren, äußert. Zweifellos kann auch eine wohlgeordnete Verwaltung nicht Unwahrheiten und Entstellungen hindern, das liegt im Wesen der Sache. Dennoch erhält die Öffentlichkeit mehr oder weniger genau Kenntnis von den Bestrebungen um eine korrekte Behandlung der Straffälligen.

Ein großer Teil der Öffentlichkeitsarbeit fällt den Bediensteten in den Vollzugsanstalten zu. Sie repräsentieren oft für die Öffentlichkeit den Strafvollzug, wobei naturgemäß auch die Lage der Anstalt in der Stadt oder auf dem Lande und ihre besondere Aufgabe, Untersuchungshaft- oder Strafanstalt, Vollzugsanstalt für Minderjährige oder für Erwachsene, eine Rolle spielt.

Die beste Gelegenheit, einen Menschen und sein Wollen kennenzulernen, gibt das Miterleben wie er arbeitet. Eine Möglichkeit hierzu gibt allein der Besuch der Strafanstalt, aber es ist ja bereits dargelegt, warum solche Besuche, wenn überhaupt, nur ausnahmsweise bei dem Nachweis berechtigter Interessen genehmigt werden. Zu dem Personenkreis von Besuchern in Strafanstalten gehören – außer den Angehörigen der Insassen – die Vertreter der Parlamente, der Körperschaften einschließlich der Kirchen und auch die Privatunternehmer, die in den Anstalten Arbeitsbetriebe unterhalten. Gerade die Vertreter der letztgenannten Personengruppe sollten nicht nur ihren engeren Bereich, die Werkstatt oder den Betrieb, in welchem die Gefangenen für sie arbeiten, kennen, sondern mit einbezogen werden in die übergeordnete gesellschaftliche Aufgabe des Vollzuges. Nicht zuletzt gehören zu den zuzulassenden Besuchern auch etwa die Vertreter von Handwerkskammern, vor denen Gefangene nach entsprechender praktischer und theoretischer Vorbereitung ihre Gesellenprüfung abzulegen haben.

Mittler von Einzelheiten über den Vollzug sind aber immer die einzelnen im Vollzug haupt- oder neben-, auch ehrenamtlich tätigen Personen. Wenn ihre Beteiligung an der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der Vollzugsanstalt

oder im Außendienst ohne weiteres an den gegebenen Beispielen ersichtlich zu werden vermag, so haben sie darüber hinaus auf dem gleichen Gebiet noch weitere Aufgaben. Ist diese Behauptung berechtigt? Endet nicht der Dienst mit allen Verpflichtungen, auch denen der Öffentlichkeitsarbeit, am Anstaltstor? Ist also von einem Vollzugsbediensteten zu erwarten, daß er unter besonderen Umständen in geeigneter Form die Wichtigkeit seiner Lebensaufgabe – in der Regel verbringt er im Vollzugsdienst sein ganzes Berufsleben – darzulegen bereit ist? Sicher wird mit Recht unterstellt, daß jeder Einzelne sich über den Sinn und die Bedeutung seines Lebensberufes oder seiner neben- oder ehrenamtlichen Betätigung klar ist. Immer hat er auch damit zu rechnen, von seiner Umwelt daraufhin angesprochen zu werden. Wie kann er sich hierauf einstellen und vorbereiten? Eine Möglichkeit soll an einem Beispiel dargelegt werden.

Im hessischen H. B. Wagnitz-Seminar für Strafvollzugsbedienstete üben die Teilnehmer am Vorbereitungslehrgang für Aufsichtsbeamte auch die Beantwortung der Frage, die etwa ein Reisender im Bahnabteil an einen Aufsichtsbeamten in seiner grünen Uniform richten kann. Seine Frage kann lauten: „Was für einen Beruf üben Sie eigentlich aus? An Ihrer Uniform ist das nicht zu erkennen.“ Das Übungsspiel läuft folgendermaßen ab: Drei Lehrgangsteilnehmer setzen sich – wie im Abteil eines Zuges – drei anderen gegenüber. Etwa zwei spielen die Rolle des Aufsichtsbeamten, die anderen die der Mitreisenden. In Rede und Antwort wird dann geklärt, was der grüne Anzug bedeutet, warum er im Dienst getragen wird und vor allem, welche Aufgaben die Träger dieser Kleidung auszuführen haben. Bei diesem Übungsspiel wird in der Regel jedem Beteiligten klar, wie wichtig es ist, in der „Öffentlichkeit“ darauf gefaßt zu sein, nach dem Beruf gefragt zu werden. Hier muß der Gefragte alsbald die Fähigkeit und auch den Mut aufbringen, sachlich zu antworten. Durch seine Antwort muß er auch in der Lage sein, um Verständnis für seine Berufsaufgaben zu werben.

Natürlich können solche oder ähnliche Fragen in allen vergleichbaren Lebenslagen auch bei jeder Geselligkeit gestellt werden und vernünftige Antworten erfordern. Jeder Vollzugsbedienstete kann in die Lage kommen, solche Antworten geben zu müssen. Ob dies in den Vereinen sein mag, in denen er seine Freizeit verlebt, ob er die Möglichkeit sucht, etwa durch seine Mitarbeit als Vortragender an der Volkshochschule des Wohnortes oder durch geeignete Artikel in den lokalen Zeitungen oder auch bei Erörterung grundsätzlicher Fragen in der überörtlichen Presse seine Fachkenntnisse weiterzugeben, immer leistet er dabei Öffentlichkeitsarbeit. Daneben besteht die Möglichkeit der Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die z. Zt. wohl bedeutsamsten Nachrichtenmittel wie Rundfunk und Fernsehen. Hierbei werden Anforderungen gestellt, deren Darstellung einer besonderen Studie vorbehalten bleiben soll. Aber auch die Interessenvertretungen der hauptamtlich in den Vollzugsanstalten wirkenden Bedienstete

ten sind in diesem Zusammenhang als Träger der Öffentlichkeitsarbeit zu nennen. War bis 1945 der „Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten“ mehr oder weniger eine auf die höheren Beamten beschränkte Interessenvertretung, die sich auch bemühte, geistige Grundlagen der Vollzugsarbeit zu schaffen, so sind in der Gegenwart zwei Organisationen zu nennen, in denen sich die Vollzugsbediensteten zusammenschließen. Es sind dies die „Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr“ und der „Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands“. Jedem im Strafvollzugsdienst Tätigen ist die Bedeutung dieser Organisationen bekannt; auf ihre Öffentlichkeitsarbeit braucht deshalb nicht weiter eingegangen zu werden.

Eine Sonderstellung hinsichtlich Strafvollzug und Öffentlichkeitsarbeit nimmt die „Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten“ mit der „Zeitschrift für Strafvollzug“ ein. Durch die Herausgabe dieser Zeitschrift wird angestrebt, nicht nur die Mitarbeiter in den Vollzugsanstalten ständig über das Gewordene und werdende auf unserem Arbeitsgebiet auf dem Laufenden zu halten, sondern auch der Öffentlichkeit darüber Aufschlüsse und der Wissenschaft Material für weitere Arbeiten zu geben.

Eine weitere Möglichkeit zur Unterrichtung eines berufenen Personenkreises über Strafvollzugsfragen wird in einigen deutschen Ländern durch Vorlesungen an den Landes-Universitäten oder durch Einführung der Gerichtsreferendare in den Strafvollzug wahrgenommen. In der Juristischen Ausbildungsordnung des Landes Hessen ist z. B. vorgesehen, daß die Referendare drei Wochen, auf Antrag einen Monat, einer Strafvollzugsanstalt zur Ausbildung zugewiesen werden. Von 1949 bis 1962 haben so rund 1500 Referendare, d. h. der juristische Nachwuchs, Probleme des Gefängniswesens kennen gelernt. Sie sind daher weit eher als ohne solche Vorkenntnisse befähigt, bei Erörterung von Vollzugsfragen mitzusprechen und die öffentliche Meinung mitzubilden, gleichgültig, ob sie später im Rahmen der Strafrechtspflege, der allgemeinen Verwaltung oder der Wirtschaft usw. tätig werden. – Die Bedeutung dieser Art von Öffentlichkeitsarbeit kann nicht hoch genug gewertet werden und in der Regel werden in den Erfahrungsberichten der Referendare am Schluß des Ausbildungsabschnittes die Ziele der Vollzugsbeamten anerkannt.

Gerade diese Art der Öffentlichkeitsarbeit scheint bedeutungsvoll, weil die Vollzugsbediensteten mit Persönlichkeiten konfrontiert werden, die als junge Menschen bereit zur Kritik, aber auch empfänglich für echte Werte sind.

Neben den Gefangenen und den Bediensteten wirken aber noch weitere weltanschaulich nicht gebundene Einzelpersonen und Personengruppen mit an der Aufgabe: Strafvollzug und Öffentlichkeitsarbeit.

Welche Leistungen vollbrachte Fliedner bereits 1824, als er eine Vereinigung von Laien, die bereit waren, den Straftentlassenen zu helfen, zum

Zusammenschluß in der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft anregte. Sie und alle nach ihrem Muster in den übrigen deutschen Ländern entstandenen vergleichbaren Vereinigungen wurden in der NS-Zeit aufgelöst, entstanden aber nach 1945 wieder neu in der Form von Landes-zusammenschlüssen für Straffälligenhilfe, die sich zu einem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe vereinigten.

In diesen Gremien wird nicht nur die Frage der Entlassenenfürsorge behandelt, wenn sie auch im Vordergrund steht, sondern die der Gefangenenbehandlung als Voraussetzung für die Vorbereitung der Rückkehr in das öffentliche Leben steht im Mittelpunkt aller Betrachtungen. Hier, wie auch in wissenschaftlichen Vereinigungen, etwa der „Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs“ ist als Aufgabe gesetzt, auf Grund genauer Kenntnis der Gegebenheiten mitzuwirken, die dem Strafvollzug gesteckten Ziele zu verwirklichen. Leider besitzt die Bundesrepublik Deutschland nicht etwa wie in England in größerer Zahl ehrenamtliche Kräfte aus Laienkreisen, die regelmäßig mit behördlicher Erlaubnis die Gefangenen in den Vollzugsanstalten aufsuchen und Einfluß auf die Öffentlichkeitsarbeit nehmen können.

Auch weitere öffentliche Einrichtungen, wie z. B. die Kirchen, beteiligen sich an der Öffentlichkeitsarbeit. Die Geistlichen, die ja in den Vollzugsanstalten regelmäßig ihre Pflicht der Verkündigung erfüllen, sind in der Lage, in ihren Wirkungsbereichen außerhalb der Anstalten ein Bild der Möglichkeiten und Grenzen von Reformen im Bereich des Strafvollzugs zu geben. Es wäre eine sinnvolle Lösung, etwa an wiederholt vorgeschlagenen „Gefangenen-Sonntagen“ der freien Gemeinde die Situation des Straffälligen gewordenen und die des im Strafvollzug Gehaltenden zu vergegenwärtigen und dadurch nicht nur zum Verständnis, sondern auch zur Hilfeleistung anzuregen.

Noch eine wesentliche Möglichkeit der Aufsichtsbehörden im Strafvollzug bei ihrer Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit ist hier zu nennen, sie haben die Verantwortung, die in die Volksvertretung Gewählten in geeigneter Weise von der Wirklichkeit des Strafvollzuges in Kenntnis zu setzen. Dies kann folgendermaßen geschehen: Seit 1946 besteht im Lande Hessen ein Unterausschuß des Rechtsausschusses des Landtages, eine „Gefängniskommission“. Sie setzt sich aus neun Abgeordneten je nach der Stärke ihrer Fraktionen zusammen. Bisher wurden in jeder Legislaturperiode mit den Mitgliedern zahlreiche Besprechungen in der Landeshauptstadt abgehalten und dann Besichtigungsreisen nach den einzelnen Vollzugsanstalten unternommen, wobei sich regelmäßig Gelegenheit bot, die Anstaltsleiter, die Vertreter der Personalräte und zahlreiche einzelne Bedienstete um fachliche Auskünfte zu befragen. Hierdurch waren die Mitglieder der Gefängniskommission in der Lage, in ihren Fraktionen und in den jeweiligen Landtagsausschüssen, insbesondere im Rechtsausschuß,

etwa bei Petitionen aller Art oder im Haushaltsausschuß, bei Beratung der Mittelbewilligung für das Gefängniswesen des Landes sachverständig zu entscheiden.

Nachdem so der weite Umfang des Themas skizzenhaft dargestellt ist, bleibt aber noch eine Frage offen: Welche Aufgabe hat die Öffentlichkeit gegenüber dem Strafvollzug zu erfüllen?

Meines Erachtens kann zunächst gefordert werden, daß sich alle, seien es Einzelpersonen oder Gruppen, Behörden oder Parlamente, Presse oder andere Massenmedien aller Art, sachlich unterrichten. Derjenige, der sein ganzes Leben einer Aufgabe widmet, kann kein Verständnis dafür aufbringen, wenn Schlagworte Sachkenntnis ersetzen sollen. Dies geht umso weniger an, als es um Menschen geht, den Gefangenen und auch den Bediensteten, nicht zuletzt aber darum, weil hier staatliche Hoheitsaufgaben durchgeführt werden.

In der Würdigung der versuchten Reformen, in der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen kommt die öffentliche Meinung zum Ausdruck. So ist es z. B. unverständlich, daß bei einer geplanten Strafrechtsreform die damit zusammenhängenden Strafvollzugsprobleme nicht durch Hinzuziehen berufener Fachleute beraten wurden und eine seit langem geforderte „Strafvollzugskommission“ zur Beratung eines Bundesstrafvollzugsgesetzes noch nicht gebildet wurde. Hier fehlt eine bewußte Unterrichtung der Öffentlichkeit und eine Anerkennung des Strafvollzugs durch Mitberatenlassen bei einschlägigen Gesetzentwürfen.

Wie sehr der Gefangene bzw. der Straftatlassene durch eine irrige öffentliche Meinung gefährdet ist, liegt offen. Wer aber auch zu den Opfern solcher Irrtümer gehören kann, das sind die Angehörigen der Gefangenen. Es kann hier nicht darauf ankommen, zu unterscheiden zwischen den Angehörigen, die in irgendeiner Weise die strafbare Handlung billigten und denen, die davon überrascht wurden, sondern es kommt allein darauf an, festzustellen, daß die Selbstbehauptung einer bereits durch Gefangennahme eines Angehörigen schwer gestörten Familie bei Diffamierung durch die Öffentlichkeit noch mehr erschwert wird. Insbesondere leiden die Kinder solcher Familien, die in der Regel ohne Schuld sind, und ausschließlich der Förderung bedürfen.

Eine weitere Gefahr bedeutet eine irrige öffentliche Meinung für die Bediensteten. Nicht jeder erträgt auf die Dauer jene Diffamierung, die mit dem Schlagwort „Gefängnisse sind Hochschulen für Verbrecher“, ihn zum „Lehrer“ an solchen Verbrecher-Hochschulen stempelt. Der Staat steht in einem Treueverhältnis zu seinen Bediensteten, er hat sie vor solcher Herabsetzung unbedingt zu schützen. Er kann dies freilich nur tun, wenn er die nötigen baulichen und personellen Voraussetzungen für einen geordneten

Strafvollzug schafft. Zu solchen zeitgemäßen Arbeitsbedingungen gehören z. B. auch hygienische Zelleneinrichtungen. – Nicht zuletzt drückt die Wertung der Dienstleistung für die Öffentlichkeit sich in der finanziellen Anerkennung aus, und ohne näher darauf einzugehen, sei festgehalten: Strafvollzugsbedienstete dürfen keinesfalls als eine zweite Klasse von Staatsbediensteten angesehen und bezahlt werden. Hier wird deutlich, wie sehr die öffentliche Wertung unseres Dienstes von der Öffentlichkeitsarbeit des Strafvollzugs selbst abhängig bleibt!

Aber alle Maßnahmen sind weniger wichtig als das menschliche Verständnis für die Schwere der Aufgabe. Dieses Verstehen kann freilich nicht erzwungen werden, es ist nur das Ergebnis einer langen Öffentlichkeitsarbeit durch den Strafvollzug, wobei besonders der enge Zusammenhalt aller Vollzugsbediensteten die erste Voraussetzung bleibt. Jede Kette ist so stark wie ihr schwächstes Glied. Die Öffentlichkeit sollte alles tun, um die Glieder, die im Strafvollzug tätig sind, zu stärken.

England erwägt Abschaffung der Sicherungsverwahrung

Von A. Keith Fowler, London

Kürzlich wurden in Großbritannien 165 Häftlinge, die zu hohen Strafen verurteilt wurden, früher als sie erwartet hatten, auf freien Fuß gesetzt.

Es handelte sich ausnahmslos um Personen, die man in die sogenannte Sicherungsverwahrung genommen hatte. Gerechtigkeit und Wirksamkeit dieser sichernden Maßregel des Strafrechts, die auf Gewohnheitsverbrecher Anwendung findet, wurden in den letzten Jahren immer mehr in Zweifel gezogen, nicht zuletzt von den Verurteilten selber.

Diese Zweifel veranlaßten im März 1961 den damaligen Innenminister R. A. Butler (der Minister, in dessen Zuständigkeit die Aufsicht über die Gefängnisse in England und Wales fällt), den Beirat für die Behandlung von Gesetzesübertretern mit der Überprüfung des Systems der Sicherungsverwahrung zu beauftragen. Dieser ständige Beirat aus vierundzwanzig speziell mit Strafrechtsangelegenheiten befaßten Mitglieder setzte daraufhin einen Unterausschuß aus sechs seiner Mitglieder zur Untersuchung des Problems ein. Der vom Unterausschuß dem jetzigen Innenminister Henry Brooks vorgelegte Bericht ist nun vor kurzem veröffentlicht worden.

Er empfahl die Abschaffung der Sicherungsverwahrung. Da ein entsprechender Gesetzesantrag jedoch erst alle Stadien des Parlaments durchlaufen muß, um rechtswirksam zu werden, legte der Ausschuß dem In-

nenminister nahe, in der Zwischenzeit die Gefängnisordnung dahingehend abzuändern, daß alle in Sicherungsverwahrung befindlichen Personen bereits freigelassen werden, wenn sie zwei Drittel ihrer Haftzeit statt der meistens üblichen fünf Sechstel verbüßt haben. Die 165 Freigelassenen verdanken die Abkürzung ihrer Haftzeit dem Umstand, daß der Innenminister diese Empfehlung unverzüglich annahm,

Die Sicherungsverwahrung in Großbritannien unterscheidet sich nicht wesentlich von ähnlichen Maßnahmen, mit denen andere Länder ihre Bürger vor Gewohnheitsverbrechern zu schützen suchen. Das gegenwärtige britische System wurde durch das Strafgesetz von 1948 (Criminal Justice Act) eingeführt. Es findet auf alle Fälle Anwendung, in denen die üblichen Straf- und Besserungsmaßnahmen nach Ansicht des Richters ohne Erfolg blieben und eine langjährige Inhaftierung des Kriminellen angebracht ist, um zu verhindern, daß er weitere Verbrechen begeht.

Sicherungsverwahrung kann für eine Dauer von fünf bis vierzehn Jahren angeordnet werden, doch muß der Betreffende eines Vergehens überführt sein, das mit mindestens zwei Jahren Gefängnis bestraft wird; auch muß der Verurteilte mindestens dreißig Jahre alt sein und eine bestimmte Zahl von Vorstrafen aufweisen.

Die Sicherungsverwahrung besteht aus drei Abschnitten, in denen dem Gefangenen immer mehr Vergünstigungen eingeräumt werden. Der erste Abschnitt erstreckt sich gewöhnlich auf ein Jahr und entspricht der üblichen Gefängnishaft. Bei guter Führung wird der Verurteilte im zweiten Stadium in eine der speziellen Sicherungsanstalten gebracht, wo er den größten Teil seiner Strafe verbüßt. Da Hauptzweck der Sicherungsverwahrung der Schutz der Öffentlichkeit und nicht so sehr die Bestrafung für ein spezielles Vergehen ist, sind im zweiten und dritten Stadium die Bedingungen wesentlich leichter als in der Gefängnishaft.

Der dritte Abschnitt beginnt ungefähr ein Jahr, bevor der Verurteilte zwei Drittel seiner Strafe verbüßt hat. Doch nur rund siebzehn von Hundert der Häftlinge erfüllen die Voraussetzungen für die Übernahme ins dritte Stadium. Bei der Auswahl läßt sich das zuständige Gremium von der Erwägung leiten, ob die Wahrscheinlichkeit gegeben ist, daß der Gefangene nach seiner Freilassung nicht wieder auf die „schiefe Bahn“ gerät. Wer in das dritte Stadium übernommen wurde, kann nach Ablauf von zwei Drittel der Haftzeit auf freien Fuß gesetzt werden, die übrigen müssen fünf Sechstel verbüßen. Je nach Höhe des Strafmaßes ergibt sich ein Unterschied von zehn Monaten bis zu zwei Jahren und vier Monaten.

Bis zum dritten Stadium befinden sich alle Verurteilten (mit Ausnahme einiger älterer Jahrgänge) unter strengem Gewahrsam; dann wird die „Elite“ von den übrigen getrennt und verbringt das letzte Jahr der Haft unter Bedingungen, die schon fast an völlige Freiheit grenzen.

Nach dreimonatiger Bewährung siedeln die Betroffenen in ein Wohnheim auf dem Gefängnisgelände über und haben die Möglichkeit, sich frei zu bewegen. Sie gehen außerhalb des Gefängnisses einem Beruf nach und erhalten normalen Lohn. Der Gefangene zahlt für Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim, unterstützt gegebenenfalls seine Familienangehörigen und darf ein kleines Taschengeld behalten. Der Restbetrag fließt in einen Sparfonds, der dazu bestimmt ist, ihm nach seiner Freilassung auf die Beine zu helfen.

Welches sind die Mängel in diesem System, die den Beirat veranlaßt haben, seine Abschaffung zu empfehlen? Und welche Alternative schlägt er vor, um die Öffentlichkeit vor Gewohnheitsverbrechern zu schützen? Im folgenden sind die wichtigsten Ergebnisse seiner Untersuchung kurz zusammengefaßt.

1. Ein außergewöhnlich hoher Prozentsatz der gegen Sicherungsverwahrung eingelegten Berufungen war erfolgreich.
2. Nur sehr wenige Urteile der Gerichtshöfe lauteten auf Sicherungsverwahrung. Im Jahre 1956 beispielsweise wurden von den 1384 Verbrechern, die für eine Sicherungsverwahrung in Frage kamen, nur 178 dazu verurteilt – rund 12,5 von Hundert. Die meisten anderen erhielten normale Gefängnisstrafen.
3. Das System trifft keine klare Unterscheidung zwischen dem schweren Berufsverbrecher und dem rückfälligen Gelegenheitsdieb oder Betrüger. Letztere neigen dazu, mehr Verbrechen zu begehen; da es sich um schwache Charaktere handelt, die mit dem Leben nicht fertig werden können, ergreifen sie jede Gelegenheit, um irgendein unmittelbares Bedürfnis zu befriedigen.
4. Die Gerichte neigen dazu, sich bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung nicht so sehr von der Schwere des Verbrechens leiten zu lassen als vielmehr von der Zahl der Vorstrafen. Die meisten Urteile auf Sicherungsverwahrung wurden für verhältnismäßig geringfügige Verbrechen ausgesprochen. Für Schwerverbrechen, wie Bankraub und Raub von Lohngeldern werden gewöhnlich die üblichen langjährigen Gefängnisstrafen verhängt, die das Gesetz für solche Straftaten vorsieht.
5. Da die Gefängnisordnung im Laufe der Jahre immer humaner gehandhabt wurde, bestehen zwischen Gefängnishaft und Sicherungsverwahrung im zweiten Stadium keine allzu großen Unterschiede mehr.
6. Der Rat gelangt zu dem Ergebnis, daß mit der Abschaffung der Sicherungsverwahrung keinesfalls eine wirksame Waffe zum Schutz der Öffentlichkeit beseitigt würde. Da er jedoch die Notwendigkeit einer solchen Waffe anerkennt, schlägt er vor, bestimmte Arten von Gewohnheitsverbrechern für verhältnismäßig geringfügige Vergehen zu einer

Gefängnisstrafe bis zu zehn Jahren zu verurteilen, wenn der Richter dies im Interesse der Öffentlichkeit für erforderlich hält.

7. Nach Ansicht des Rats ist die gegenwärtige Handhabung der Sicherungsverwahrung für Rückfällige wie Gelegenheitsdiebe und Betrüger ungeeignet. Nur wenige von ihnen stellen ein Risiko für die Sicherheit dar; einige könnten ohne Gefahr in Wohnheimen untergebracht werden und außerhalb der Gefängnismauern einer Arbeit nachgehen wie die Sicherungsverwahrten im dritten Stadium; anderen könnte die Möglichkeit geboten werden, in größerer Freiheit als sie die Gefängnisordnung vorsieht, zu arbeiten; der Rat denkt dabei an eine Einrichtung nach der Art des landwirtschaftlichen Betriebes in Givenich, Luxemburg, den einige seiner Mitglieder besichtigten.
8. Auf Grund einer Untersuchung des Auswahlverfahrens für das dritte Stadium empfiehlt der Rat, bis zur endgültigen Abschaffung der Sicherungsverwahrung die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, auch Verurteilte im zweiten Stadium bereits nach Verbüßung von zwei Dritteln der Haft freizulassen.

Der Innenminister, der die zuletztgenannte Zwischenregelung sofort akzeptierte, gab die Versicherung ab, die übrigen Vorschläge sorgfältig prüfen zu wollen. Wenn sich ihre Verwirklichung zunächst auch nur auf einen geringen Prozentsatz aller britischen Strafgefangenen auswirkt, könnte sie schließlich doch von tiefgreifender Bedeutung für das gesamte britische Strafrecht werden.

Strafvollzug in Norwegen

(Aus einem Reisebericht)

Von Oberregierungsrat Hansgeorg Hildebrandt, Kassel-Wehlheiden

DIE REISE IN NORWEGEN

Bei meiner ersten Norwegenreise im Jahre 1960 waren wir mit der Bergbahn von Oslo nach Bergen gefahren durch das bergige, südliche Norwegen von Osten nach Westen. Hier hatten wir die beiden größten Städte Norwegens kennengelernt. *Oslo* ist die Hauptstadt des Landes mit 480000 Einwohnern; ihre Bodenfläche von 454 qkm entspricht der aller norwegischen Städte zusammen. *Oslo* ist eine moderne Großstadt mit großartigen Erinnerungen an die 900jährige Geschichte.

Ganz im Gegensatz zu *Oslo* ist *Bergen* mit seinen 110000 Einwohnern die alte Handelsstadt geblieben mit der Festung *Bergenshus*, den alten Holzhäusern, den engen Straßen und dem „*Bryggen*“ genannten ältesten Kai.

Die Stationen meiner zweiten Reise im Jahre 1962 waren : Hamburg–Kiel –Oslo–Drontheim–Bodö–Harstad–Tromsö–Hammerfest –Honningsvag–Nordkap und Karasjok in Norwegen sowie Inari–Ivalo–Rovaniemi–Oulu –Tampere–Jarvenpää und Helsinki in Finnland. Alsdann ging die Fahrt über Stockholm nach Kopenhagen. Von dort fuhr ich für eine Woche nochmals zurück nach Oslo.

Norwegens Situation ist bestimmt durch seine natürliche Lage, seine politische Geschichte und durch die geistigen Ströme, die durch Werke der Kunst, namentlich der Literatur, auf die Menschen eingewirkt haben. Die Kunst steht hier nicht am Rande des politischen Lebens, sondern hat auf das politische und kulturelle Leben einen starken Einfluß ausgeübt; sie ist zugleich unmittelbarer Ausdruck aller Empfindungen und Bestrebungen, die das norwegische Volk bewegen.

Über die sozialen Verhältnisse, insbesondere das nach deutschem Vorbild aufgebaute, weitverzweigte soziale Versicherungswesen in Norwegen, gibt eine im Jahre 1960 in englischer Sprache herausgegebene Schrift „Soziale Versicherung in Norwegen“ Auskunft. In zwei einleitenden Kapiteln „Ein Blick auf Land und Leute“ und „Ein bißchen Geschichte“ wird hier die allgemeine soziale Situation dargestellt. Hier heißt es abschließend: Norwegen sieht sich am Anfang einer umfassenden Sozialversicherung, nicht am Ende, es will nicht auf seinen Lorbeeren ausruhen. Es gilt, das wirtschaftliche Fundament zu schaffen für alle sozialen Aufgaben. Es soll Hilfe geschaffen werden für menschliche Sorgen und Nöte, für persönliche Fehlschläge, für psychologische und soziologische Notlagen, die die Familie allein nicht mehr tragen kann. Über alle Fragen der Sozialversicherung hinaus beschäftigen sich die Verantwortlichen in Norwegen mit Fragen, die noch offen bleiben: Forschung, Erziehung und Ausbildung, Zusammenfassung aller sozialen Einrichtungen, ständig bemüht zur Eintracht und gegenseitigen Hilfe und einer allgemeinen Nächstenliebe zu kommen.

Über die Justizverwaltung in Norwegen unterrichtet eine kurze Zusammenstellung in englischer Sprache, die vom königlich-norwegischen Justizministerium herausgegeben und 1957 veröffentlicht worden ist. Diese Schrift soll besonders dazu dienen, den fremden Besuchern als Einführung und Leitfaden zu dienen und eine Übersicht über Gerichtsverfassung und Grundzüge des Zivil- und Strafprozesses zu geben.

Im ersten Kapitel wird zur Einleitung ein historischer Überblick gegeben. Das norwegische Gesetzeswesen beruht im wesentlichen auf nationalen Quellen und ist dem Recht der anderen nordischen Länder nahe verwandt. Auch andere Länder haben im Laufe der Zeit ihre Einflüsse ausgeübt: Strafprozeß und Strafvollzug sind wesentlich beeinflußt durch das amerikanische und englische Recht.

Im zweiten Kapitel ist der Zivilprozeß und im dritten Kapitel der Strafprozeß dargestellt. Im dritten Kapitel finden sich die folgenden Untertitel:

1. die Anklagebehörde
2. Bezirksgerichte für Stadt und Land
3. das Berufungsgericht
4. der oberste Gerichtshof
5. Strafe und andere Maßnahmen gegen Rechtsbrecher, Besserungsanstalten
6. Rechtsprechung der Militärgerichte

Im vierten Kapitel ist die Gerichtsverfassung und die Stellung der Richter und Rechtsanwälte (barrister) dargestellt.

Das fünfte Kapitel handelt von Grundregeln des norwegischen materiellen Strafrechts,

das sechste Kapitel befaßt sich mit der Rechtsstellung des Angeklagten, und das siebte Kapitel gibt Grundregeln für die Beweisaufnahme wieder.

Hinsichtlich des Strafvollzuges heißt es hier:

Bau und Unterhaltung der Gefängnisse sind Sache des Staates.

Es gibt zwei Zentralgefängnisse für längere Freiheitsstrafen für Männer und für Frauen, beide in Oslo. Daneben gibt es elf Bezirksgefängnisse in größeren Städten für Strafen bis zu sechs Monaten. In anderen Orten sind Hilfsgefängnisse eingerichtet für Strafen bis zu sechzig Tagen. Daneben bestehen zahlreiche kleinere Gerichts- und Polizeigegefängnisse für U-Gefangene oder Gefangene mit kurzen Strafen bis zu zehn Tagen. Am 1. 1. 1957 befanden sich insgesamt 1497 Personen in Einrichtungen, die dem Gefängnisdirektor unterstellt sind. Gefangene mit Freiheitsstrafen von sechs Monaten und mehr können nach Verbüßung von zwei Dritteln ihrer Strafe entlassen werden. Das gilt regelmäßig für alle Personen, die sich zum ersten Male in einem Zentralgefängnis befinden und die nicht schon einmal auf Bewährung entlassen worden sind.

Im Jahre 1955 waren 2718 Personen wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, abgesehen von denen, die wegen Wirtschaftsvergehen und wegen eines Verstoßes gegen das Militärstrafgesetzbuch verurteilt waren. Diese Zahl betrug im Jahre 1939 = 3965. Von der Einleitung eines Strafverfahrens wurde abgesehen bei 1305 Personen, weil an der Strafverfolgung kein öffentliches Interesse bestand oder weil es sich um strafbare Handlungen Jugendlicher handelte.

Unter den 2718 Verurteilten waren 125 Frauen.

328 waren noch nicht 21 Jahre alt.

923 erhielten Aussetzung auf Bewährung.

1171 mußten ihre Strafe ganz verbüßen. Von ihnen waren verurteilt:

639 mit Strafen unter sechs Monaten

451 mit Geldstrafen

28 waren zu Sicherungsmaßnahmen und

17 Jugendliche zur Unterbringung in einer Arbeitsschule verurteilt.

23 erhielten Aussetzung auf Bewährung

160 Personen waren wegen Wirtschaftsvergehens zu Geldstrafen verurteilt.

41786 Personen wurden wegen Übertretung, meistens im Zustand der Trunkenheit, verurteilt. Diese Zahl betrug im Jahre 1939 = 53925. Im Durchschnitt verbüßen von 3,5 Millionen Einwohnern etwa 1600 Personen Freiheitsstrafen.

DIE DIENSTREISE

Schon bei meiner ersten Reise nach Norwegen im Jahre 1960 hatte ich versucht, einige Anstalten des Landes kennenzulernen. Es fehlte aber, da ich mich auch damals einer Reisegesellschaft angeschlossen hatte, an Zeit. In diesen Jahre fuhr ich, obwohl diesmal Oslo auf der Rückreise nicht mehr berührt wurde, von Kopenhagen nach Oslo zurück und blieb hier eine Woche lang. Vom Hessischen Justizministerium war mir eine Woche Sonderurlaub bewilligt worden. Vom Königlichen Justiz- und Polizeiministerium in Oslo hatte ich die Erlaubnis erhalten, mehrere Anstalten in Oslo und in der weiteren Umgebung der Stadt zu besuchen.

Das Justiz- und Polizeiministerium umfaßt vier Abteilungen:

I = Polizeiabteilung

II = Gesetzesabteilung

III = Verwaltungsabteilung

IV = Vollzugsabteilung (fængselsstyre).

Jede Abteilung hat ihre verschiedenen Büros. Die Vollzugsabteilung hat folgende Büros:

I = Bearbeitung von Vollzugsvorschriften

II = Personalsachen

III = Ökonomie

IV = Arbeitswesen.

Der Abteilungsleiter ist Ekspedisjonssjef. Jedes Büro wird von einem Bürochef geleitet. Die übrigen Mitarbeiter heißen Konsulanten und Assistenten. In jedem Jahr wird von der Vollzugsabteilung eine Lose-Blatt-Sammlung aller Bestimmungen herausgegeben, die im vergangenen Jahr erschienen

sind. Diese Sammlung wird in den Anstalten in Ringheften mit weißen Blättern für Notizen auf dem laufenden gehalten. Von dem Büro, in dem Wirtschaftsfragen bearbeitet werden, ist durch eine freie Vereinigung zur Verbesserung der Ernährung, geleitet von einem Universitätsprofessor, die Verpflegung aller Anstalten überprüft worden. Jede Anstalt erhielt eine Ausarbeitung mit besonderen Empfehlungen. Vorgeschlagen wurde im wesentlichen eine Erhöhung der Fettmenge und die Zuteilung von Obst.

Alle Ministerien sind in einem vielstöckigen Regierungsgebäude untergebracht.

Im folgenden sollen nun die einzelnen Anstalten beschrieben werden, wobei die Ausführungen in meinem Reisebericht wesentlich gekürzt werden müssen.

DIE ANSTALTEN

a) Landesstrafanstalt (Botsfengslet) in Oslo

Direktor: Björn Dokmo

- 1 Zellenanstalt seit 1851 für 230 Männer in Einzelzellen. Ein vierter Flügel wurde 1951 errichtet und enthält Arbeitsbetriebe.
- 2 Es gibt nur eine Freiheitsstrafe. Die Anstalt hat nur Einzelzellen.
- 3 Die Beamtschaft besteht aus etwa 100 Bediensteten, darunter:
 - 1 I. Direktor und 1 Unterdirektor mit selbständigem Arbeitsgebiet,
 - 1 Oberarzt, der der höchsten Besoldungsklasse angehört,
 - 1 Assistenzarzt,
 - 1 Anstaltsgeistlicher,
 - 1 Psychologe und 3 Sozialarbeiter.
- 4 Der reine Aufsichtsdienst umfaßt etwa 80 Beamte, hierunter befinden sich folgende Beförderungsstellen:
 - 1 Oberverwalter (Inspektor),
 - 2 Verwalter (Oeverbetjent),
 - 4 I. Hauptwachtmeister (Foerstbetjent),
 - 3 Hauptwachtmeister (Avdelungsbetjent).
- 5 Die Ausbildungszeit der Aufsichtsbeamten dauert ein Jahr. Drei Monate Ausbildung in der Anstalt – drei Monate Dienst als Urlaubsvertreter – sechs Monate Lehrgang an der Vollzugsschule bei dem Bezirksgefängnis in Oslo, den der II. Direktor dieser Anstalt leitet.

- 6 Die Kirche ist in drei besonderen Abteilungen, die früher durch schwarze Vorhänge voneinander getrennt waren, der Kanzel zugeordnet. Getrennte Sitze für die Gefangenen (stalls) bestehen noch.
- 7 Charakteristisch sind für das Botsfengslet (Bußgefängnis?) die Einzelhöfe. Am Ende eines jeden der drei Flügel führen acht Türen zu spitzwinkligen, dreieckigen Höfen, die an der breiten Seite von einer Mauer umschlossen sind. Diese Höfe werden neben allgemeinen Spazierhöfen, auf denen zugleich Sport getrieben wird, für drei bis vier Gefangene benutzt, einmal, um sonntags Aufsichtskräfte zu sparen, und dann für fluchtverdächtige oder gefährliche Gefangene. Die Einrichtung beruht neben den Einzelzellen auf dem Gedanken der strengen Isolierung des einzelnen.
- 8 Zur Anstalt gehört ein offenes Lager Røafeltet für sechzig Gefangene mit einem Strafrest bis zu zehn Monaten. In diesem Lager werden Feld- und Waldarbeiten verrichtet.
- 9 Es gibt keinen Stufenvollzug.
- 10 Die Bücherei hat 6000 Bände. Bücher deutscher Verfasser (Ernst Zahn – Stefan Zweig) sind in norwegischer Sprache vorhanden. Bücher der Weltliteratur liegen in deutscher Übersetzung vor.
- 11 Der Unterricht der Gefangenen erfolgt in Semestern von September bis Mai, täglich von 18.00 bis 21.00 Uhr, ausnahmsweise von 15.00 bis 18.00 Uhr. 25 Gefangene nehmen am Schulunterricht teil, andere in besonderen Gruppen. Vorgesehen sind weitere Kurzsemester von September bis Dezember und von Januar bis Mai. U. a. wird in folgenden Fächern unterrichtet: Rechnen – Norwegisch – Englisch – Psychologie – Bibelkunde, ferner: Basteln – Malen – Zeichnen – Keramik und Stoffarbeiten. Wegen des starken Wechsels der Gefangenen sind Kurse von vier bis sechs Wochen vorgesehen. Schließlich nehmen die Gefangenen am Fernstudium, in einzelnen Fällen bis zum Abitur, teil. Für diese Teilnehmer findet Gruppenunterricht statt. Es werden freie Lehrkräfte gewonnen. Gefangene unterrichten nicht.
- 12 Gefangene, die an einem Ausbildungskurs teilnehmen, arbeiten zur Beobachtung anfangs nur in der Freizeit, werden dann zunächst an jedem zweiten und dann an jedem Nachmittag von der Gefangenenarbeit freigestellt. Der Gefangene erhält etwa drei bis vier Monate vor der Prüfung die ganze Arbeitsbelohnung.
- 13 Im übrigen gilt hinsichtlich der Arbeitsbelohnung: wer mehr als drei Tage ernstlich krank ist, erhält täglich eine halbe Krone. Der Gefangene kann im allgemeinen täglich bis zu drei Kronen verdienen, bei Akkordarbeit mehr. Der Einkauf erfolgt auf Bestellung.

- 14 Vor kurzem ereigneten sich einige besondere Vorkommnisse: in kurzer Zeit begingen zwei Gefangene Selbstmord.
- 15 Die einzelnen Abteilungen sind durch Stahlnetze voneinander getrennt.
- 16 Die Zellenlampen befinden sich an einem beweglichen Holzarm und können so Arbeitstisch und Bett zugleich beleuchten.
- 17 Die beiden Besuchsräume der Gefangenen sind mit Sesseln ausgestattet. Der Beamte hält sich vor dem Besuchszimmer hinter einer Glaswand auf. Es finden täglich Besuche statt, die Besucher brauchen sich nicht anzumelden. Es erhält nicht jeder Gefangene Besuch. Der Besucher darf Obst, Schokolade und Tabak zum sofortigen Verbrauch mitbringen.
- 18 An den Wänden der Abteilungen in der Anstalt befinden sich Drucke wertvoller Gemälde, die von einer Vereinigung „Kunst am Arbeitsplatz“ zur Verfügung gestellt und alle sechs Monate ausgewechselt werden.

b) Bezirksgefängnis (Kretsfengslet) Oslo

Direktor: Eversen

Die Anstalt grenzt unmittelbar an das Botsfengslet an. Die Anstalt ist in den Jahren 1930-34 in einer für diesen Zweck umgebauten Brauerei errichtet.

Es bestehen zwei Abteilungen:

a) die Untersuchungsanstalt Möllergaten, unmittelbar neben dem Regierungsgebäude, mit einer Belegungsfähigkeit für 140 Männer.

b) Die Anstalt Akerbergsveien, das eigentliche Bezirksgefängnis Oslo, für 360 Männer. Die Anstalt hat folgende Unterabteilungen:

- 1 eine Disziplinarabteilung (geschlossene Abteilung) für die Arbeitsschule in Tönsberg für dreißig Gefangene. Diese Abteilung untersteht dem Direktor der Arbeitsschule und wird von einem Fürsorger geleitet. Die Gefangenen dieser Abteilung werden einen Monat lang in einer Zugsanstalt in Sem untersucht. Sie arbeiten in besonderen Betrieben, in denen gläserne, röhrenförmige Münzbehälter mit Plastikverschluß für norwegische Banken angefertigt werden. Der Gefangene erhält zwei Kronen für 1000 Stück,
- 2 eine Abteilung für Jugendgefangene im Alter von vierzehn bis achtzehn Jahren für zwölf Gefangene,

- 3 eine Abteilung für U-Gefangene und Strafgefangene mit Strafen bis bis zu neun Monaten für 130 Gefangene (vorgesehen sind 300 Plätze) und
 - 4 ein Krankenhaus für dreißig Gefangene. Hier befinden sich auch die Alkoholiker, deren vorläufige Entlassung widerrufen wurde, bis zur Entscheidung, ob sie nach der Trinkerheilanstalt in Opstad zurückverlegt werden.
 - 5 Die Anstalt besteht aus zwei fünfstöckigen, panoptischen Flügeln, verbunden durch einen Korridor.
 - 6 Die Anstalt hat insgesamt 185 Beamte, darunter einen Direktor und einen Unterdirektor, der zugleich die Beamtenschule leitet, einen Oberarzt und einen Assistenzarzt, einen Pfarrer, drei Fürsorger (ein Fürsorger auf einer umgewandelten Lehrerstelle).
- Es sind 142 Aufsichtsbeamte tätig, darunter zwei Inspektoren, neun Foerstbetjenten und ein Afdelungsbetjent; 112 Aufsichtsbeamte versehen ihren Dienst am Tage, dreißig in der Nacht. In der Eingangsguppe (Klasse 8 und 9) befinden sich 77.
- 7 Das Krankenhaus für das ganze Land ist ungemein aufwendig besetzt mit:

- 1 Oberpfleger (Foerstbetjent),
- 6 Assistenten für Operation – Röntgen – Labor,
- 9 Schwestern im reinen Pflegedienst für den Tag und
- 9 Pflegern für die Nacht.

Ein Saal mit einigen Kranken: Psychopathen – Selbstmordgefährdeten und geistig Abartigen, ist Tag und Nacht ständig überwacht.

Das Krankenhaus hat drei Stockwerke mit je einer Schwester (drei Schwestern haben jeweils frei). Hier erhebt sich die grundsätzliche Frage, ob hinsichtlich der Ausstattung und vor allem der Personalbesetzung ein Unterschied zwischen einem öffentlichen Krankenhaus und einem Krankenhaus bei einer Strafanstalt gemacht werden darf.

Geht man davon aus, daß ein Krankenhaus bei einer Strafanstalt errichtet wird, um die Grenzen der Haftunfähigkeit möglichst weit hinauszuschieben oder gar auszuschließen und berücksichtigt man vor allem, daß Ärzte und Pfleger den vorgesetzten Dienststellen, der Staatsanwaltschaft und der Öffentlichkeit für eine sachgerechte, modernen ärztlichen Erfordernissen entsprechende Behandlung der Patienten verantwortlich sind und jederzeit, z. B. bei Beschwerden der Gefangenen, zur Verantwortung gezogen werden können, so ist eine unterschiedliche Behandlung des Krankenhauses bei einer Strafanstalt nicht zu rechtfertigen. Das bedeutet aber, daß diese Krankenhäuser den öffentlichen Krankenhäusern gleichgestellt werden müssen.

8 Der Oberarzt versieht mit einem Diakon (Foerstbetjent) die poliklinische Arbeit der ganzen Anstalt. Es finden im Jahr 6–7000 Vorstellungen bei Spezialisten statt.

9 Unterricht erteilt der Pfarrer.

Eine Lautsprecheranlage, zentral gelenkt, befindet sich in jeder Zelle.

Für Wunschkonzerte steht ein Archiv mit 2000 Schallplatten zur Verfügung.

Der Gefangene erhält in der Woche vier Bücher. In der Bücherei sind 1000 Bücher in deutscher und 600 in englischer Sprache vorhanden.

Ein neues Zentralgefängnis ist geplant.

10 In einem besonderen Gebäude befinden sich die Werkstätten: Tischlerei – Malerei – Schmiede – eine mechanische Werkstatt, in der Aschkästen für die Bewohner der Stadt hergestellt werden. In der Tischlerei werden (auch in anderen Anstalten) Möbel und Spielsachen: Schaukelpferde – Autos – Schubkarren, hergestellt; in der mechanischen Werkstatt: handgeschmiedetes Kamingerät – Aschenbecher – Schlüsselbretter und Leuchter.

11 Alle diese Gegenstände, auch die Handarbeiten der Frauen und die kunstgewerblichen Arbeiten in der arbeitstherapeutischen Abteilung des Krankenhauses in der Sicherungsanstalt in Ila, die von einer Arbeitstherapeutin geleitet wird, werden in einem besonderen Ladengeschäft in Oslo verkauft.

In der arbeitstherapeutischen Abteilung werden Schnitz- und Webarbeiten, geflochtene Körbe und kunstgewerblicher Schmuck hergestellt.

12 Die Beamtenschule ist für etwa zwanzig Teilnehmer eingerichtet. Die Lehrgänge finden in der Zeit von September bis März statt. In der Schule befindet sich neben dem Unterrichtssaal ein Zimmer für den Lehrgangsleiter, ein Zimmer für Lehrkräfte und eine Bücherei, ein Aufenthaltsraum für die Teilnehmer mit Sesseln und einer Kochnische. Die Teilnehmer wohnen in Einzelzimmern mit Tisch und Sesseln. Es sind drei Waschräume vorhanden. Für die Instandhaltung der Schule ist eine weibliche Kraft eingestellt.

Die Beamten treiben Sport mit Beamten anderer Anstalten, es finden Wettkämpfe statt.

13 Der Spaziergang der Gefangenen – eine Stunde, praktisch eine dreiviertel Stunde – findet auf dem Hof statt. Für Untersuchungsgefangene, gefährliche und fluchtverdächtige Gefangene erfolgt der Spaziergang in schmalen, nebeneinanderliegenden und durch einen Mittelgang getrennten Abteilungen, die der Gefangene durch eine Tür im obersten Stockwerk betritt. Diese sind nach oben mit Draht abgedeckt und wer-

den von einem Aufsichtsbeamten, der über den Zellen auf dem Dach auf einem Steg in der Mitte patrouilliert, überwacht. Die Einrichtung heißt „Luftegård“.

- 14 Gefangene mit Strafen bis zu sechs Monaten tragen eigene Kleidung, bei der Arbeit braunes Hemd und braune Hose.

In der Freistunde spielen sie Ringwerfen und sitzen auf Bänken.

Das Essen wird durch eine Luke ausgegeben, die auch nachts allein geöffnet wird, wenn die Gefangenen einen Beamten herbeirufen.

In den Zellen befinden sich WC und Waschbecken.

Die Gitter sind innerhalb der Zellen vor den Fenstern. Es sind vier Sicherheitszellen mit Bodenklosett eingerichtet.

- 15 Als Hausstrafen werden in der Regel Vergünstigungen entzogen. Arreststrafen werden nur in der Wohnzelle vollstreckt für eine Dauer bis zu vier Wochen. Die Freiheitsstrafe kann aber um jeweils dreißig Tage verlängert werden, zuweilen insgesamt bis zu drei Monaten.

c) Gefängnis und Arbeitshaus für Frauen in Grorud

Direktorin: Frau Berit Puntervolt

- 1 Die Anstalt ist in den Jahren 1918-20 bezogen und insgesamt für 400 Frauen bestimmt. Die jährliche Gefangenenbelegung beträgt 350. Die Anstalt hat nur Einzelräume.
- 2 In der Anstalt sind außer fünf Männern für den Sicherheits- und Nachtdienst, die die Anstalt nicht betreten, neunzehn Frauen im reinen Aufsichtsdienst tätig. Neben der Direktorin arbeiten nebenamtlich eine Psychiaterin und eine Vikarin, die an mehreren Tagen in der Woche anwesend sind. Die Stelle einer Sozialarbeiterin ist vorgesehen.
- 3 Der Aufenthalt im Arbeitshaus dauert in der Regel achtzehn Monate, Entlassungen erfolgen unter Auflagen nach acht Monaten und nach vier Jahren ohne Auflagen.
- 4 Die Gefangenen werden beschäftigt mit Nähen, in der Maschinenstrickerei und -weberei, in der Wäscherei und in der Küche.
- 5 Angestrebt wird Gruppenarbeit unter Leitung geeigneter Aufsichtsbeamtinnen, z. B. über die Führung eines Haushalts mit anschließender Erörterung sozialer Fragen. Es werden Kurse während der Dauer von drei bis vier Monaten abgehalten in folgenden Fächern: Norwegisch – Literatur – Gesang – Volkstanz – Maschinenschreiben – Nähen (Wäsche, Schürzen und Bettzeug). Es arbeiten hier Lehrkräfte von draußen, die ein geringes Entgelt erhalten.

- 6 Besonders sorgfältig sind der Altarraum und ein Vorraum ausgestattet. Das Altarbild und andere Bilder stammen von Marie Vigeland, Tochter des Malers Emanuel, eines Bruders von Gustaf Vigeland.
- 7 Mit den Frauen werden gleich bei ihrer Ankunft und vor ihrer Ein-
kleidung eingehende Zugangsgespräche gehalten.
- 8 Kranke Frauen kommen in ein freies Krankenhaus.
- 9 Eine neue Arbeitshausabteilung mit Einzelzellen, sehr hell und in
freundlichen Farben geschmackvoll hergerichtet, ist fertiggestellt. Die
Abteilung ist durch eine Brücke mit der Anstalt verbunden. Vorgesehen
ist eine weitere offene Abteilung für Mädchen im Alter von 15 bis 21
Jahren.
- 10 Die Bücherei hat 3 000 Bücher (Thomas Mann: „Trollfjellet“). Ein Ge-
meinschaftsraum ist mit Büchern und Spielen gut ausgestattet. In den
Zellen befinden sich Lautsprecheranlagen, die abgestellt werden können.

d) Sicherungsanstalt Ila bei Oslo

Direktor: Hov

Inspektor: Bakken

- 1 Die Anstalt war ursprünglich als Gefängnis für Frauen erbaut und
1940 fertiggestellt. Während der deutschen Besetzung von 1940 bis
1945 wurde die Anstalt als Gefängnis für norwegische Patrioten be-
nutzt, sie hieß damals Grini. In der Zeit von 1945 bis 1951 befanden
sich hier Norweger, die wegen Hochverrats und wegen Zusammen-
arbeit mit den Deutschen verurteilt worden waren (Ilebo-Gefängnis).
Seit 1951 ist die Anstalt bestimmt für Sicherungsverwahrte und solche
Gefangene, an denen andere Maßnahmen der Sicherung und Besse-
rung vollstreckt werden. Die Anstalt ist zur Aufnahme von 100 Ge-
fangenen bestimmt, z. Zt. befanden sich hier achtzig Männer.
- 2 Der Anstaltsleiter ist Psychologe. Ferner sind drei Ärzte tätig (zwei
Stellen sind unbesetzt). Der Oberarzt ist Psychiater. Insgesamt sind 81
Beamte tätig, darunter ein Anstaltsgeistlicher, ein Psychologe, zwei
Sozialarbeiter, zwei Arbeitstherapeuten. Von den Aufsichtsbeamten sind:
 - 35 in der Eingangsstufe,
 - 11 Abteilungsbeamte,
 - 5 Erste Aufsichtsbeamte und
 - 1 Oberaufsichtsbeamter
 außer den Beamten des Werkdienstes.
- 3 Ila ist eine Anstalt mit größter Sicherheit und ist vor allem auch für
diejenigen Gefangenen bestimmt, die zur Unterbringung in einer Heil-

und Pflegeanstalt verurteilt worden sind, und zwar im Anschluß an eine Freiheitsstrafe oder anstelle einer solchen Strafe.

An die eigentliche Anstalt, einen Gebäudetrakt mit Mittelteil und zwei fünfgeschossigen Seitenflügeln, schließt sich, verbunden durch einen Tunnel, eine neue, große Abteilung an.

- 4 Der Aufenthalt dauert durchschnittlich vierzehn Monate und kann bis zu fünf Jahren andauern. Eine Entlassung kann auch bereits nach sechs Monaten erfolgen. Die Entscheidung trifft das Justizministerium.
- 5 Die bisherige alte Anstalt soll künftig für leichtere Fälle verwandt werden, während die neue Abteilung eine Anstalt mit höchster Sicherheit darstellt. Zur Pflege der Kranken sind ein Oberpfleger und vier Diakone eingesetzt.
- 6 Es sind sechs Abteilungen für je zwölf bis achtzehn Gefangene vorgesehen. In den einzelnen Stockwerken sind u. a. untergebracht: Sportraum – Bibliothek – Krankenzellen und Arzträume, eine besondere Krankenabteilung und eine sichere Abteilung; ferner Kirche und Versammlungsraum.
- 7 Die Mauer ist bis zu sieben Meter hoch. Zwischen den Gittern an den Fenstern befinden sich Stahlstäbe. Die Betten haben allgemein in den norwegischen Anstalten hölzerne, mit Löchern versehene Unterlagen, nur in der neuen Anstalt von Drammen Schaumgummimatratten.
- 8 Der Gefangene hat auch hier einen Schlüssel, mit dem er seine Zelle aufschließen und, um Diebstähle zu verhüten, wieder verschließen kann. Die Zelle kann durch einen Beamten mit einem besonderen Schloß von außen verschlossen werden.
- 9 Im Neubau sind drei Abteilungen für je fünf bis elf Gefangene und ein Versammlungsraum vorgesehen.
- 10 Für die Gefangenen ist eine psychische Betreuung vorgesehen, große Werkstätten sind eingerichtet. Eine besondere Abteilung für Jugendliche ist vorgesehen.
- 11 Es sind besondere Sicherheitszellen eingerichtet und mit besonderen, aufklappbaren Sehschlitzen versehen. Durch einen verstellbaren Spiegel oberhalb der Zelle kann der Raum beobachtet werden. Die Fensterscheiben bestehen aus besonderem Sicherheitsglas. Eine Zelle für Gefangene, die an Angstzuständen leiden (Klaustrophobie), ist mit einem besonderen kleinen Fenster nach außen versehen.

Ein großer Arbeitssaal kann durch vier besondere Fenster eingesehen werden, die von innen als Fenster nicht erkennbar sind. Ein Pfleger ist ständig anwesend.

e) Haukasen im Romedal bei Hamar

- 1 Haukasen ist ein weitabgelegener Bauernhof, der als Außenkommando für einige zur Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt verurteilte Männer bestimmt ist. Es handelt sich bei ihnen weniger um kriminell als um alkoholisch Gefährdete. Es können zwölf Mann untergebracht werden.
- 2 Diese Außenarbeitsstelle wird von dem Leiter des Bezirksgefängnisses Hamar, einem Verwalter (Oeverbetjent) geleitet.
- 3 Die Männer sind im ersten Geschoß eines geräumigen Bauernhauses untergebracht. Auf dem Hof befinden sich mehrere Holzbauten zur Verwahrung von Vorräten und eine Scheune mit der typischen Auffahrt.
- 4 Die Unterbringung dauert längstens drei Jahre. Eine vorzeitige Entlassung erfolgt unter bestimmten Auflagen. Ausgangsanstalt ist das Arbeitshaus in Opstad in Jæren in Südwestnorwegen. Der Strafreist bei einer Verlegung nach Haukasen beträgt mindestens vier Monate, der Aufenthalt dauert u. U. bis zu eineinhalb Jahren.
- 5 Eigentlicher Hausherr ist der Bauer; seine Frau besorgt das Essen. Mit ihnen ist ein Vertrag abgeschlossen. Der Bauer erhält für Aufnahme und Versorgung 16 Kronen täglich für jeden Mann (etwa 9 DM). Hiervon erhält der einzelne Mann 2 Kronen und weitere 2 Kronen vom Staat als Arbeitsbelohnung. Wenn das Verhalten beanstandet werden muß, können sie nach Opstad zurückverlegt werden. Der Bauer ist zur Beaufsichtigung nicht verpflichtet, lediglich zur Aufnahme, Arbeit und Versorgung. Die Männer werden vom Heim aus oder vom Bezirksgefängnis in Hamar entlassen. In Opstad ist ein Psychiater tätig, der die Unterbrachten wegen ihres Alkoholismus behandelt.

(Wird fortgesetzt)

Entschließung des Ministerausschusses des Europarats betreffend das Wahlrecht, die bürgerlichen und die sozialen Rechte der Gefangenen (II. Teil)

Von Ministerialrat Dr. Josef Herzog, Bonn

Fortsetzung von Heft I

II

Wenn in der Entschließung von den Rechten der Gefangenen gesprochen wird, denken wir unwillkürlich an die Rechte, die sich aus dem Rechtsverhältnis des Gefangenen zum Staat ergeben, wie es Freudenthal in seiner Frankfurter Rektoratsrede vom 3. November 1909 über die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen aufgezeigt hat. Hier werden indes nur jene Rechte behandelt, die in der Regel nicht Gegenstand von Vollzugsbestimmungen sind. Mit den Rechten, die unmittelbar mit dem Strafvollzug selbst verknüpft sind, befassen sich die einheitlichen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen.* Die Entschließung gibt der Erkenntnis Ausdruck, daß diese Mindestgrundsätze einer Ergänzung durch Bestimmungen bedürfe, die die Ausübung der mit der Persönlichkeit unlöslich verbundenen Rechte durch den Gefangenen regeln. Außer Betracht bleiben die Rechte die dem Gefangenen durch Urteil entzogen wurden.

Der Europäische Ausschuß für Strafrechtsprobleme konnte sich der Frage nicht entziehen, ob die in der Europäischen Konvention über die Menschenrechte zugesicherten Rechte und Grundfreiheiten auch dem Gefangenen zustehen. Der Direktor für Menschenrechte im Europarat führte dazu in der Sitzung des Unterausschusses vom 11. bis 14. März 1959 in Straßburg aus, daß die Konvention auf alle Personen Anwendung finde, die der Jurisdiktion einer der vertragsschließenden Teile unterliegen. Allerdings anerkennen und schützen die meisten Artikel die darin enthaltenen Rechte nur in gewissen Grenzen. Die Frage, ob nicht die Gefangenschaft selbst z. B. bei Beurteilung des in Artikel 10 der Konvention enthaltenen Rechts auf die freie Meinungsäußerung – einer jener Ausnahmestände sei, die die Einschränkung der Menschenrechte und Grundfreiheiten rechtfertigen, blieb indes offen.

Wie sich schon aus der Entschließung der europäischen Justizminister und aus der Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Strafrechtsprobleme ergibt, bedeuten die Grundsätze eine Absage an die klassische Auffassung, daß der Gefangene alle Rechte verwirkt hat und sich nur jener Rechte erfreuen kann, die ihm die Vollzugsvorschriften zugestehen. Andererseits erhalten die Rechte, die der Gefangene in der Freiheit hatte, und die ihm

* Abgedruckt im Sonderdruck der „Zeitschrift für Strafvollzug“ Heft 3/4, 1958

auch in der Gefangenschaft verbleiben, durch die Erfordernisse des Vollzugs einen relativen Charakter, wie er in Nummer 3 Satz 2 der Grundsätze zum Ausdruck kommt.

Die ursprüngliche Absicht, „die politischen Rechte“ des Gefangenen, also nicht nur das Wahlrecht zu behandeln, war fallen gelassen worden. Die Erwägungen konzentrierten sich auf das wesentliche politische Recht, das Wahlrecht. Dementsprechend wurde auch die Bezeichnung der Grundsätze geändert.

A Allgemeine Grundsätze

Nummer 1 umreißt die Rechte und den Personenkreis, auf die die Grundsätze Anwendung finden. Man hat nie darüber gesprochen, aber es bestand auch nie ein Zweifel daran, daß die Grundsätze auch auf Gefangene im Maßregelvollzug Anwendung finden sollen. In der deutschen Übersetzung wird neben den Untersuchungsgefangenen nur von Strafgefangenen gesprochen. Der englische Text spricht von „prisoner convicted“ und der französische von „détenu condamné“. Es hätte deshalb vielleicht nahegelegen, statt der Übersetzung „Strafgefangener“ die Übersetzung „verurteilter Gefangener“ zu wählen. Indes würde auch bei dieser Übersetzung der Gefangene im Maßregelvollzug nicht erfaßt sein, weil Maßregeln der Sicherung und Besserung angeordnet werden. Da jedoch der Maßregelvollzug seiner Natur nach eine Verschlechterung der Rechtsstellung des Gefangenen gegenüber der im Strafvollzug nicht rechtfertigen kann, dürfte die Anwendbarkeit der Grundsätze auf Gefangene im Maßregelvollzug keinen Bedenken begegnen. Dem steht nicht entgegen, daß nach § 14 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes das Wahlrecht zwar für Personen ruht, die auf Grund eines Richterspruchs zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht sind, nicht aber für Strafgefangene.

Nummer 2 Absatz 1 wendet sich an die Mitgliedstaaten des Europarats. Wird ein Gesetz geändert, das dem Gefangenen eines der in *Nummer 1* genannten Rechte ganz oder teilweise entzieht, so soll eine solche Bestimmung unter dem Leitsatz der *Nummer 3* überprüft werden, für dessen Anwendung die folgenden Nummern Beispiele der Anwendung gemeinsamer Mindestgrundsätze sind.

Absatz 2 wendet sich an die Vollzugsbehörden und gibt ihnen eine Richtlinie für den Fall, daß Rechtsvorschriften fehlen. Dann sollen nämlich die Grundsätze als Ausdruck des europäischen Rechtsbewußtseins angesehen werden. Für *Nummer 3* gilt dies in vollem Umfang, für die folgenden

Nummern mit der Einschränkung, daß sie Beispiele für ein Mindestmaß der Zuerkennung von Rechten sind, das alle Staaten Gefangenen zu gewähren bereit sind. Man kann praktisch sogar sagen, nicht nur bereit sind, sondern auch tatsächlich gewähren. Die Verhandlungen haben gezeigt, daß sich kaum ein Staat bereit fand, eine Verpflichtung und sei es auch nur eine solche, die sich aus einer Empfehlung herleitet, einzugehen, der nicht schon die geltenden Vorschriften seines Landes entsprochen hätten.

Gerade darum ist *Nummer 3* so wertvoll, ja das eigentliche Kernstück der Grundsätze. Sie gibt die Möglichkeit für alle Fragen, die sich auf diesem Gebiet ergeben, eine Lösung anzustreben und zu finden. Gemeinsame Bemühungen können vielleicht später dazu führen, diese Lösungen in einem Übereinkommen zusammenzufassen. Die *Nummer 5 ff* sind nur Kompromißlösungen, die auch als solche nicht alle einzelnen Fälle bis in ihre letzten Folgerungen regeln.

Nummer 3 unterscheidet zum ersten Mal zwischen dem Recht als solchem und seiner Ausübung. Die Ausübung des Rechts kann bei Unvereinbarkeit der Ausübung mit den Zielen des Freiheitsentzugs oder bei Unvereinbarkeit mit der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt beschränkt werden.

Die Ziele des Freiheitsentzugs sind andere bei einem Strafgefangenen und andere bei einem Untersuchungsgefangenen. Trotzdem wird hier keine Unterscheidung gemacht. Sicherlich ist die Wiedereingliederung des Strafgefangenen ein Ziel des Vollzugs. Es erscheint mir aber zweifelhaft, ob man z.B. die Ausübung des Rechts auf Eheschließung (Artikel 6 Abs. 1 GG., Artikel 12 Europäische Menschenrechtskonvention) vom Gesichtspunkt der Wiedereingliederung her beurteilen kann. Andererseits ist es ohne weiteres einleuchtend, daß die Ausübung des Rechts den Zweck der Untersuchungshaft nicht gefährden darf; so auch sinngemäß § 116 Abs. 2 StPO. Auch unterliegt es kaum einem Zweifel, daß die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Vollzug der Strafhaft ebenso wie im Vollzug der Untersuchungshaft der Ausübung der Rechte des Gefangenen Grenzen setzt.

Nummer 4 übernimmt den Hinweis auf die Konvention über die Menschenrechte und Grundfreiheiten, den die Einleitung der Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Strafrechtsprobleme enthält, in die Grundsätze selbst.

B Wahlrecht

Die *Nummern 5 und 6* handeln von der Ausübung des Wahlrechts durch den Gefangenen. Die darin enthaltenen spärlichen Grundsätze kann man nur verstehen, wenn man in Betracht zieht, wie gegenwärtig die Lage in den einzelnen Staaten ist.

Nur in Luxemburg, in der Türkei und in der Bundesrepublik können die Gefangenen auch praktisch ihr Wahlrecht ausüben. Unter gewissen Umständen ist dies auch in Schweden möglich, sofern sich der Gefangene gerade auf Urlaub befindet oder wenn er seine Ehegattin beauftragen kann, für ihn den Wahlzettel im versiegelten Umschlag ins Wahllokal zu bringen. Im Vereinigten Königreich können die Gefangenen die Genehmigung erhalten, sich brieflich an den Parlamentswahlen zu beteiligen. In allen anderen Staaten haben die Gefangenen praktisch keine Möglichkeit, ihr Wahlrecht auszuüben. In den Niederlanden haben die Gefangenen kein Wahlrecht, sind aber wählbar.

In der Bundesrepublik Deutschland haben die Gefangenen, die auf Grund Richterspruchs zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht sind, kein Wahlrecht für die Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Das Recht der Gefangenen zur Wahl der Abgeordneten der gesetzgebenden Körperschaften der einzelnen Länder ist in den Ländern nicht einheitlich geregelt. Das gleiche gilt für die Wahl der Mitglieder der regionalen Versammlungen und Körperschaften.

Wenn man weiter noch in Betracht zieht, daß in der Schweiz in den meisten Kantonen die Frauen nicht wählen dürfen, kann man nicht erwarten, daß ein Grundsatz hätte Zustimmung finden können, nach dem die beteiligten Staaten den Gefangenen das Wahlrecht zuerkennen. So wurde nur eine Bestimmung über die Ausübung des Wahlrechts durch Gefangene, denen das Recht weder durch Gesetz noch durch richterliche Entscheidung entzogen ist, getroffen. Danach kann ein Gesetz den Gefangenen aus dem bloßen Grunde der Gefangenschaft das Wahlrecht entziehen. Bei einer Änderung eines solchen Gesetzes müßte allerdings nach *Nummer 2* das Grundprinzip der *Nummer 3* berücksichtigt werden. Auch soweit Gefangene das Wahlrecht haben, wird die Ausübung des Wahlrechts nur ermöglicht, wenn es nach dem Gesetz gestattet ist, ohne persönliches Erscheinen an der Wahlurne zu wählen. Es ist nicht, wenigstens nicht ausdrücklich vorgesehen, daß ein Wahlraum in der Vollzugsanstalt einzurichten ist, auch wenn das Gesetz dazu die Möglichkeit gibt.

Soweit Gefangene in der Bundesrepublik das Wahlrecht haben, kann es durch Briefwahl (z. B. bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag) oder in einem Wahlraum in der Strafanstalt (in der Bundeswahlordnung und einigen Landes- und Kommunalwahlordnungen vorgesehen) ausgeübt werden. Wenn diese Möglichkeiten nicht bestehen, kann der Gefangene auch in ein Wahlbüro außerhalb der Strafanstalt geführt werden. Die Art, wie dem Gefangenen zu ermöglichen ist, die für die Ausübung des Wahlrechts dienlichen Informationen zu erhalten, bleibt der Vollzugsbehörde überlassen. Es ist dies eine Frage der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung.

Für die Untersuchungsgefangenen gelten keine besonderen Vorschriften für die Ausübung des Wahlrechts. Das Wahlrecht selbst ist zum Teil für sie abweichend geregelt.

Das Wahlrecht in berufliche oder korporative Organisationen und die Möglichkeiten seiner Ausübung sind sehr unterschiedlich geregelt.

Die Gefangenen haben auch weitgehend das passive Wahlrecht. Praktisch ist diese Frage nicht sehr bedeutsam, da die Ausübung einer Funktion, die der Gefangene durch Wahl erlangen könnte, während der Gefangenschaft kaum in Frage kommt.

C Bürgerliche Rechte

Die bloße Tatsache der Gefangenschaft hindert den Gefangenen nicht daran, seine bürgerlichen Rechte persönlich oder durch einen Vertreter auszuüben. Wenn in *Nummer 7* Buchst. b noch einmal ausdrücklich wiederholt wird, daß sich der Gefangene, dem die persönliche Ausübung seiner Rechte unmöglich ist, vertreten lassen kann, so ist damit keineswegs an eine Vertretung in Fällen gedacht, in denen eine Stellvertretung nach innerstaatlichem Recht unzulässig ist. Das ergibt sich bereits aus *Nummer 1*. Der Sinn der Bestimmung liegt vielmehr darin, dem Dürfen des Gefangenen auf der einen Seite, das Ermöglichen durch die Vollzugsbehörde auf der anderen Seite gegenüberzustellen.

Nummer 8 bringt neben der Anwendung des in *Nummer 3* Satz 2 enthaltenen allgemeinen Grundsatzes über die bürgerlichen Rechte eine neue Einschränkungsmöglichkeit für die Ausübung von Rechten durch Strafgefangene. Die Vollzugsbehörde kann Strafgefangenen die Ausübung von Rechten auch dann versagen, wenn diese Ausübung ohne Gefahr bis zur Entlassung aufgeschoben werden kann. Dem Untersuchungsgefangenen gegenüber wäre eine solche Einschränkung nicht gerechtfertigt. In der Bundesrepublik würde ihr § 116 StPO entgegenstehen.

Aus dem französischen Originaltext und der englischen Übersetzung - Englisch war gleichfalls offizielle Verhandlungssprache - darf man wohl herauslesen, daß das Wort „Gefahr“ hier den Sinn von „Gefährdung der Interessen des Gefangenen“ hat. Damit würde in etwa darauf abgestellt, daß der Aufschub auch zumutbar sein muß.

In der Bundesrepublik dürften sich bei der Ausübung der bürgerlichen Rechte während des Vollzugs, abgesehen vom Recht, eine Ehe einzugehen, kaum Schwierigkeiten ergeben. Nach der Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. Dezember 1961 wird dem Gefangenen auf seinen Antrag in der Anstalt Gelegenheit zur Eheschließung gegeben, wenn nicht wichtige Gründe

entgegenstehen. Eine grundsätzliche Versagung dürfte im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 1 GG und Artikel 12 der Europäischen Konvention über Menschenrechte nicht zulässig sein.*

D Soziale Rechte

Nummer 9 soll sicherstellen, daß der Gefangene in seiner bisher erreichten Rechtsstellung im Bereich der Sozialversicherung durch die Gefangenschaft keine Einbuße erleidet. *Nummer 10* soll den Staat verpflichten, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Verschlechterung der Rechtsstellung des Gefangenen auf dem Gebiete der Sozialversicherung zu verhindern. Hierher wird es z. B. gehören, dem Gefangenen, soweit dies erforderlich sein sollte, die Weiterzahlung von Beiträgen zu ermöglichen.

Man könnte erwarten, daß *Nummer 11* auch den Empfang von Leistungen an den Gefangenen während der Gefangenschaft sicherstellt. Das geschieht nicht. Es wird im Gegenteil die Möglichkeit der Aussetzung oder Einschränkung solcher Leistungen ausdrücklich anerkannt. Die Zahlung von Renten, auf die der Gefangene auf Grund ausschließlich von ihm persönlich geleisteter Beiträge Anspruch erheben kann, soll ihm uneingeschränkt auch während der Gefangenschaft erhalten bleiben.

Unberührt von der Gefangenschaft bleiben auf jeden Fall Leistungen, die für Angehörige des Gefangenen bestimmt sind. Solche Leistungen können auch gegen den Willen des Gefangenen unmittelbar an jene Personen gezahlt werden, denen sie zugute kommen sollen.

Gegen diese letztere Bestimmung könnten sich von deutscher Seite gewisse Bedenken ergeben. Nach § 1289 RVO und § 587 des Entwurfs eines Unfallversicherungsneuregelungsgesetzes (Drucksache des Deutschen Bundestages IV 120) ist nur beim Fehlen von unterhaltsberechtigten Angehörigen die gesamte Rente dem Gefangenen selbst zu zahlen, andernfalls in Höhe des geschuldeten Unterhalts den Angehörigen. Demgegenüber dürften nach den Grundsätzen nur diejenigen Teile der Renten, die für gewisse Angehörige bestimmt sind, an diese gezahlt werden. Um klarzustellen, daß die Gesetzgebung der Bundesrepublik als mit den Grundsätzen vereinbar angesehen werden kann, hat der Bundesminister der Justiz zu Artikel 10 nunmehr *Nummer 11* in der Konferenz der europäischen Justizminister folgende Erklärung abgegeben:

* Vgl. von Münch, Die Grundrechte des Strafgefangenen in JZ 1958, S. 73 ff. Einschränkung führt das Oberlandesgericht Celle in dem Beschluß vom 25. November 1960 - 3 WVs 5/60 - aus: Das Grundgesetz gewährt jedem Bürger ein subjektives Recht gegen den Staat auf Eingehung der Ehe und auf Gründung der Familie . . . Die Eheschließung als solche ist grundsätzlich mit dem Wesen des Strafvollzugs vereinbar. Wohl hat die Einsperrung zur Folge, daß während ihrer Dauer die eheliche Lebensgemeinschaft nicht hergestellt werden kann. Die Nichtvollziehbarkeit ist aber nicht ohne weiteres ein Hindernis für die Eheschließung selbst. Allerdings kann sich der Senat nicht der Ansicht von Münchs (a. a. O. S. 75) anschließen, einem Strafgefangenen könne in keinem Falle das Recht auf Eingehung einer Ehe verweigert werden . . . Deshalb wird die Vollzugsbehörde ihre Genehmigung auch dann versagen können, wenn der beantragten Eheschließung offensichtlich ein Eheverbot entgegenstehen wird.

„Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf Artikel 10 Abs. 2 der Grundsätze lenken. Ich gehe in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung davon aus, daß Artikel 10 einer gesetzlichen Regelung nicht entgegensteht, wonach Sozialrenten für berechnigte Gefangene auch über jenen Teil hinaus, der ausdrücklich für gewisse Angehörige bestimmt ist, unterhaltsberechtigten Angehörigen des Gefangenen ausbezahlt werden können. Die deutsche Delegation ist der Meinung, daß diese Regelung mit dem Grundgedanken des Artikels 10 übereinstimmt.“

Durch § 587 des Entwurfs eines Unfallversicherungsneuregelungsgesetzes werden jene Bedenken beseitigt, die sich aus dem gegenwärtigen Wortlaut des § 615 Abs. 1 Nr. 1 RVO deshalb ergeben könnten, weil im Falle der Versicherung des Unternehmers selbst der Anspruch seine Grundlage in den von ihm persönlich geleisteten Beiträgen hat. Nach dieser Neuregelung wird die Rente für die Zeit, in der der Berechnigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in der er auf Grund einer Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht ist, nicht mehr ruhen, sondern wird an die unterhaltsberechtigten Angehörigen zu zahlen sein, soweit der Berechnigte kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist.

Auf der Linie, eine zusätzliche Bestrafung des Gefangenen auf dem Gebiete seiner sozialen Rechtsstellung zu vermeiden, liegen in der Bundesrepublik ferner die Regelungen nach § 66 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88), nach § 81 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533), nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte i. d. F. vom 3. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 845), nach § 1 Abs. 5 des Gesetzes über eine Rentenversicherung der Handwerker vom 8. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 737) und nach § 71 des Bundesversorgungsgesetzes i. d. F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453).

Nach § 216 Reichsversicherungsordnung ruht die Krankenhilfe, solange der Berechnigte eine Freiheitsstrafe verbüßt oder sich in Untersuchungshaft befindet oder in einem Arbeitshaus oder im Asyl, in Sicherungsverwahrung oder in einer Fürsorgeerziehung untergebracht ist. Ist der Versicherte durch Krankheit arbeitsunfähig geworden und hat er von seinem Arbeitsverdienst bisher Angehörige ganz oder teilweise unterhalten, so ist ihnen das Hausgeld zu gewähren.

Noch ganz im alten Geiste liegen die Regelungen der §§ 3 und 15 des Gesetzes betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536). Der Entwurf eines Unfallversicherungsneuregelungsgesetzes sieht auch hier eine auf der angedeuteten Linie liegende Regelung vor.

Auch auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung können die Auswirkungen der Gefangenschaft auf die Rechte des Versicherten nicht befriedigen. Daß die derzeit noch geltende Regelung des § 615 RVO nicht befriedigen kann, wurde bereits erwähnt. Nach § 1116 RVO findet § 615 Abs. 1 Nr. 1 auch auf die Seeunfallversicherung Anwendung.

Wenn sich die Grundsätze auf dem Gebiete der Sozialrechte der Gefangenen auf einige wenige Grundsätze beschränken, so liegt der Grund dafür wiederum in der Vielgestaltigkeit der Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten des Europarats, die es schon schwierig macht, sich überhaupt zu verständigen.

E Schutz der Rechte

Nach *Nummer 12* kann der Gefangene stets als Beklagter vor Gericht auftreten. Als Kläger ist er nur dann berechtigt, die zur Zeit seiner Inhaftnahme anhängigen Verfahren weiterzuführen, wenn die dazu notwendigen Handlungen nicht ohne Nachteil bis zu seiner Entlassung aufgeschoben werden können. Nach *Nummer 13* kann er unter dieser Voraussetzung auch eine neue Klage anstrengen. Hier kommt jedoch die weitere Voraussetzung dazu, daß ein solcher Schritt mit den Zielen der Gefangenschaft – beim Untersuchungsgefängnis – oder mit den Zielen des Strafvollzugs – beim Strafgefängnis – vereinbar ist.

Nach *Nummer 14* ist damit noch nicht das Recht verbunden, persönlich vor dem angerufenen Gericht zu erscheinen. Ein solches Recht wird jedoch zugebilligt, wenn das persönliche Erscheinen auf Grund einer Rechtsvorschrift oder einer gerichtlichen Entscheidung erforderlich ist.

Die Bestimmung wird in der Bundesrepublik mit dem Blick auf den durch das Grundgesetz (Artikel 103 Abs. 1) gesicherten Anspruch auf rechtliches Gehör zu sehen sein.

Nummer 15 gibt dem Gefangenen das Recht, in bürgerlichen und Verwaltungsverfahren mit einem Anwalt oder sonstigen Bevollmächtigten mündlich und schriftlich zu verkehren.

Nummer 16 läßt die Überwachung eines solchen Verkehrs zu. Dabei trägt er dem Umstand Rechnung, daß in manchen Ländern (z. B. Belgien) der Verkehr mit Anwälten nicht überwacht wird.

Nummer 17 enthält eine Bestimmung über das Petitionsrecht des Gefangenen. In der Bundesrepublik ist dieses Recht ohne die Beschränkung „zum Schutze seiner Interessen“ jedermann gewährleistet (Artikel 17 GG). Eine Einschränkung dieses Rechts durch ein einfaches Gesetz ist nicht möglich.

In *Nummer 17* sind nur inländische Stellen gemeint. Das geht schon daraus hervor, daß in einem früheren Artikel 17 für die Behandlung indi-

vidueller Beschwerden Gefangener an die Europäische Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 der Europäischen Konvention über Menschenrechte eine besondere Regelung vorgesehen war. Die Streichung dieser Bestimmung auf der Tagung des Europäischen Ausschusses für Strafrechtsprobleme vom 5. bis 10. Dezember 1960 in Straßburg konnte m. E. an dem Inhalt der Nummer 17 nichts ändern. Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland hat auf der Tagung eine ausdrückliche Erklärung über diese Auffassung abgegeben, der die Vertreter Dänemarks und Norwegens beitraten.

III

Der Wert der Grundsätze über das Wahlrecht, die bürgerlichen und die sozialen Rechte der Gefangenen liegt darin, daß sie einer gemeinsamen grundsätzlichen Auffassung Ausdruck geben. Es steht zu hoffen, daß die Mitgliedstaaten des Europarats sich bei der Lösung von Einzelfragen von dieser grundsätzlichen Auffassung leiten lassen werden. Dann könnte es in Zukunft möglich sein, bei Anwendung der Nummer 3 auf einzelne Tatbestände in einem weit größeren Umfang Einmütigkeit zu erzielen, als dies derzeit möglich war.

Die Eignungsprüfungen für Oberwachtmeisteranwärter im Strafvollzugsdienst *

Von Dr. Emil Ottinger, Anstaltspsychologe an der Strafanstalt Ziegenhain, Vorsitzender des Bezirkspersonalrats beim Generalstaatsanwalt in Frankfurt (Main)

Herr Kollege Siebert kritisiert sehr herb die psychologischen Testverfahren, und dann zieht er das ganze System der Eignungsprüfungen für Oberwachtmeisteranwärter in Zweifel.

Das gibt eine willkommene Gelegenheit zur Diskussion.

Ich möchte dazu etwas sagen aus zwei Gründen:

1. Ich glaube, daß ich als Anstaltspsychologe etwas zur Verteidigung der psychologischen Eignungstests vorbringen sollte.
2. Als Vorsitzender des Bezirkspersonalrats beim Generalstaatsanwalt hatte ich seit 1960 nicht nur Gelegenheit, nach § 57 (3) HPVG bei den Eignungsprüfungen anwesend zu sein, sondern durch das Entgegenkommen der Prüfungskommission konnte ich auch mit den Gedanken, die sich die Prüfenden über das Prüfungsverfahren machen, vertraut werden.

* Eine Entgegnung zu den „Kritischen Betrachtungen“ von Friedrich Siebert in der „Zeitschrift für Strafvollzug“, Heft 3, 10. Jahrgang, S. 135.

Herr Kollege Siebert meint, die Einstellungsprüfung, die Fortbildung während einer dreijährigen Dienstzeit und die Beurteilung durch die Anstalt würden „ausreichen“, um „geeigneten Nachwuchs für die Beamtenchaft im Strafvollzug heranzubilden“.

Es sei hier nicht diskutiert, ob dieses Verfahren ausreicht, aber auf diese Art werden bisher mehr Bedienstete herangebildet, als Beamtenstellen verfügbar sind, so daß sich die Bewerber für die Beamtenlaufbahn einer „Wettbewerbsprüfung“ unterziehen müssen. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des Aufsichtsdienstes im Strafvollzugsdienst vom 24. August 1959 kennzeichnet in § 3 die Eignungsprüfungen als „Wettbewerbsprüfungen“.

Die Justizverwaltung hat das natürliche Recht, unter einer Vielzahl von Geeigneten sich eine Anzahl der Besten auszuwählen. Diese Anzahl richtet sich nach dem Stellenbedarf.

Wer nun nach Eignungsprüfung trotz guter Beurteilung durch die Anstalt nicht zum Vorbereitungsdienst zugelassen wird, ist deshalb für den Aufsichtsdienst nicht ungeeignet, ist auch für die Beamtenlaufbahn nicht grundsätzlich ungeeignet, sondern hat in einem Wettbewerb die Spitzengruppe nicht erreicht.

Mit diesem unvermeidlichen Wettbewerbscharakter der Eignungsprüfungen hängt es aber auch zusammen, daß ein Bewerber die Prüfung zur Platzverbesserung wiederholen kann.

Diese Wettbewerbsbedingungen müssen bleiben, solange das Angebot die Nachfrage übersteigt. Sie entsprechen den Auslesevorstellungen der liberalen Demokratie und ihrem Leistungsprinzip, das von der Verwaltung für einen verantwortungsvollen Behördenaufbau angewandt werden muß und auch von der Gewerkschaft „Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr“ ausdrücklich vertreten wird.

Herr Kollege Siebert stellt die Frage, ob das benutzte Verfahren der Eignungsprüfungen die Bestgeeigneten herausfindet. Ich möchte aus meiner Kenntnis des Prüfungsverlaufes hier sagen, daß auch die Prüfungskommission gegenüber der Prüfungsmethode nachdenklich ist und sich um eine Bewährungskontrolle bemüht. Dazu dient auch immer der Vergleich mit der Anstaltsbeurteilung.

Herr Kollege Siebert mißtraut nun den psychologischen Tests. Das ist verständlich, zumindest für jeden Psychologen. Wenn man in einer Prüfungsaufgabe rechnen muß, glaubt man zu wissen, daß das Rechnen geprüft wird. Was bei den psychologischen Tests geprüft wird, ist nicht ersichtlich, jedenfalls nicht ohne weiteres: man strengt sich an und tut das eigentlich blindlings, weil man letzten Endes doch nicht weiß, worauf es ankommt, und das schafft unter Umständen Verdruß, der zu einer „nervlichen Belastung“ werden kann. Das bedeutet aber nicht, daß deshalb „eine gerechte Auswahl“ – wie Herr Kollege Siebert befürchtet – „nicht

erzielt" wird. Im Gegenteil, nervliche Belastung in der Prüfungssituation setzt Reaktionen frei, mobilisiert zusätzliche Antriebe, über die der Anspannungsfähige, der Leistungskräftige verfügt und die im Ergebnis auch positiv erscheinen, weil die Tests unter Berücksichtigung dieser nervlichen Belastung aufgebaut und durch ihre „Eichung“ gegen eine Verkennung oder Mißdeutung dieser nervlichen Einflüsse gesichert sind.

Natürlich wissen auch die Psychologen, daß der Mensch keine Registrierkasse ist, auf die man draufdrückt, um zahlenmäßige Ergebnisse sicher ablesen zu können.

Gerade weil das persönliche Reaktions- und Leistungssystem der Menschen so mannigfaltig ist, benutzt man Tests, die an vielen Tausenden von Probenfällen standardisiert wurden, um zu gewährleisten, daß der einzelne Bewerber mit seiner persönlichen Art, Aufgaben anzufassen, zum Zuge kommen kann. Ein wissenschaftlich ordentliches Testverfahren hat Spielraum für alle möglichen Formen individueller Haltung und Leistung. Es muß diese Haltungen und Leistungen in meßbare Werte umsetzen, damit die Ergebnisse vergleichbar werden. Deshalb müssen diese Tests manchmal etwas abstrakt sein, und sie wirken dann auf den Nichtfachmann und besonders auf den Prüfling gewiß zuweilen befremdlich.

Unsere wissenschaftlich-technische Welt ist voller Befremdlichkeiten, aber auf keine wollen wir verzichten, auch auf das wissenschaftliche Testverfahren nicht, denn es liefert die bislang einzigartige Möglichkeit: in der kurzen Zeit von Stunden, bei objektiv gleichen Voraussetzungen für alle, unabhängig von der jeweiligen Persönlichkeit des Prüfenden und von den unvermeidlichen Schwankungen, denen subjektive Bewertungsaussagen unterliegen, können die Prüfungsteilnehmer ihre Haltungs- und Leistungsstruktur zur Geltung bringen an Hand von Aufgabenlösungen, deren Vielfalt und Kombination und deren statistische Sicherung eine objektive und damit eine gerechte Beurteilung gewährleisten.

Das sind Vorteile, die durch die Kritik am Testwesen, die natürlich auch von fachwissenschaftlicher Seite pflichtgemäß erhoben wird, nicht verkleinert werden. Diese Kritik sucht ja auch den Unterschied zwischen dem Testwesen und dem „Testbetrieb“. Der abzulehnende Testbetrieb dreht Bewerberscharen durch die Testmühle und hält sich erörterungslos an Messwerte.

Für diejenigen Kollegen, die es nicht aus eigener Prüfungserfahrung wissen können, möchte ich hier sagen: bei unseren Eignungsprüfungen hat nach meiner Kenntnis die Prüfungskommission einschließlich des amtierenden Psychologen noch niemals daran gedacht, Testergebnisse zum alleinigen Bewertungsmaßstab zu machen. Das wäre auch unpsychologisch. Ich weiß durch meine Teilnahme an den Abschlußberatungen, daß der Wettbewerbsentscheid nicht einseitig nach Teilergebnissen, sondern nach allseitiger Berücksichtigung des Persönlichkeitsbildes getroffen wird.

Erfahrungen im Umgang mit Gefangenen beim Sammeltransport auf der Straße

Von Polizeikommissar Heinz Reh, Darmstadt

Im Lande Hessen werden seit dem 29. Mai 1961 alle Gefangenessammeltransporte von der Hessischen Landespolizei durchgeführt. Umlaufleitende Transportbehörde ist die Polizeiverkehrsbereitschaft Wiesbaden in Wiesbaden-Kastel, Mudra-Kaserne.

Mit dieser Umstellung der Transporte von der Schiene auf die Straße schloß sich das Land Hessen dem Verfahren an, wie es in Bayern bereits seit dem 1. April 1959, in Nordrhein-Westfalen seit 1. Juni 1959 und in Niedersachsen ab 1. April 1960 durchgeführt wird.

Dieser einschneidenden Veränderung im Gefangenertransportwesen waren umfangreiche Vorbereitungen verschiedenster Art seitens des Hessischen Ministers des Innern und des Hessischen Ministers der Justiz vorausgegangen. In diesem Zusammenhang darf ich auf einen Artikel von Polizeioberst Arras in der Zeitschrift „Polizei – Technik – Verkehr“, Sonderausgabe anlässlich der IAA (Internationale Automobilausstellung) 1961, hinweisen.

In Hessen werden die Transporte mit sogenannten Zellenbussen durchgeführt, die 27 Gefangene in Einer-, Zweier-, Viererzellen und einer Fünferzelle aufnehmen können. Zu jedem Bus gehören zwei Fahrer und zwei Transportbegleiter, von denen wiederum einer als Transportleiter für den Gesamttransport verantwortlich ist. Es sind gemäß Fahrplan wöchentlich sechs Umläufe mit sieben Fahrten durchzuführen:

- a) Umlauf Hessen 1: Montag nach Kassel, Dienstag zurück,
- b) Umlauf Hessen 2: Mittwoch nach Kassel, Donnerstag zurück,
- c) Umlauf Hessen 3: Donnerstag nach Kassel, Freitag zurück,
- d) Umlauf Hessen 4: Dienstag und Freitag nach Aschaffenburg und zurück,
- e) Umlauf Hessen 5: Mittwoch nach Mannheim und zurück,
- f) Umlauf Hessen 6: Dienstag nach Siegen und zurück.

Die Transportwege sind so gelegt, daß alle Anstalten in gleichbleibendem Rhythmus angefahren werden. Im Rahmen dieser fahrplanmäßigen Umläufe werden innerhalb des Landes Hessen 24 Vollzugsanstalten und außerhalb des Landes fünf Vollzugsanstalten und ein Polizeigefängnis angefahren.

Sollten einzelne Anstalten an der Umlaufstrecke an diesem Tage weder Zu- noch Abgänge haben, so kann auf ein Anfahren dieser Anstalten aus Zeitgründen verzichtet werden. Diese Regelung hat sich – besonders in

der kalten Jahreszeit und bei ungünstigen Witterungsverhältnissen – außerordentlich günstig auswirkt. Die hierdurch erlangte Zeitreserve wird aufgebraucht, weil auf der anderen Seite Verkehrs- und Witterungsverhältnisse ein normales Fahren nicht gestatten. So kann eine Fahrplanüberschreitung im Interesse aller Beteiligten vermieden werden.

Zur Durchführung der Transporte sind vier Zellenbusse eingesetzt. Da jeder der Busse mit vier Beamten besetzt ist, sind immerhin sechzehn Beamte erforderlich und voll ausgelastet im Einsatz.

Der erste Kontakt zwischen den Polizeibeamten und den Transportgefangenen entsteht bei der Übernahme in den Anstalten. Bei dieser Gelegenheit wird u. a. den Gefangenen für den Fall eines Fluchtversuches gemäß § 5 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt vom 11. 11. 1950 der Schußwaffengebrauch angedroht. Diese Androhung stellt also formelles Recht dar ; sie ist aber darüber hinaus eine Präventivmaßnahme, die den Gefangenen von einem Fluchtversuch mit seinen eventuell schwerwiegenden Folgen abhalten soll. Zwar ruft diese Androhung bei dem einen oder anderen Gefangenen ein „mitleidiges Lächeln“ hervor, es ist aber leider durch keine Befragung oder Statistik zu ermitteln, in wievielen Fällen diese Androhung tatsächlich einen Fluchtversuch von vornherein verhindert hat.

Das Einladen der Gefangenen in die Busse erfolgt nach Möglichkeit innerhalb der Anstalten und ist dann unproblematisch. Es gibt aber auch leider noch zahlreiche Anstalten, in die der Bus aus baulichen Gründen nicht einfahren kann. Ich denke hier an die Anstalten in Wiesbaden, Mainz, Frankfurt(M)-Höchst, Friedberg, Wetzlar, Siegen, Rockenberg, Gießen, Marburg, Ziegenhain, Kassel-Leipziger Straße, Eschwege, Bad Hersfeld, Gelnhausen, Offenbach, Darmstadt und Bensheim. In all diesen Fällen wird versucht, mit dem Bus so dicht an das Anstaltstor heranzufahren, daß nicht nur eine optische sondern auch eine räumliche Abdeckung gegenüber der Öffentlichkeit weitgehend gewährleistet ist. Darüber hinaus müssen an solchen Stellen die begleitenden Polizeibeamten die Straße abschirmen, um einem Fluchtversuch vorzubeugen. Hierbei stehen die Beamten in entsprechendem Abstand mit schußbereiter Pistole. In besonderen Fällen und zur Nachtzeit kann es erforderlich sein, daß ein Beamter die Maschinenpistole feuerfertig in der Hand hält. Das mag zu aufwendig erscheinen und kriegerisch aussehen, ist aber nach meiner Ansicht ein wirksames Mittel, um diesem oder jenem Gefangenen die Fluchtgedanken auszutreiben. Natürlich fühlen sich einige Gefangene durch diesen Akt provoziert und murren bisweilen. Ich meine jedoch, man sollte in diesen Fällen eher zuviel als zuwenig tun. Man darf nicht vergessen, daß ein Gefangenentransport kein Sonntagsausflug ist und Gewaltverbrecher besondere Maßnahmen erforderlich machen.

Diese Absicherung geschieht in aller Regel aber auch, um Neugierige fernzuhalten. Das nicht lediglich, um den Gefangenen vor Blicken, Schmährufen oder gar Angriffen zu schützen, sondern um bei eventuellen Fluchtversuchen unbeteiligte Dritte nicht im Schußfeld zu haben.

Das Verfahren hat sich durchaus bewährt und sollte unbedingt eingehalten werden. Wird diese Abschirmung nicht genau durchgeführt, dann sind Zwischenfälle verschiedenster Art zu erwarten: In einem Falle standen einige Zuschauer in nicht genügendem Abstand vom Bus beziehungsweise Anstaltstor entfernt. Aus dieser Ansammlung heraus stürzte eine Frau auf einen Gefangenen zu und umarmte ihn. Das Paar wurde sofort getrennt und konnte sich nur einen flüchtigen Kuß geben. Es stellte sich heraus, daß die Frau des Gefangenen auf rätselhafte Weise von dem Transport ihres Gatten erfahren hatte und nun an das Tor gekommen war, um ihren Mann zu begrüßen. Hier bestand nicht nur die Gefahr eines Nachrichtenaustausches, sondern es hätte u. U. zur Übergabe eines Kassibers oder gar Ausbruchswerkzeuges kommen können. Dies war zwar nicht der Fall, und die Angelegenheit war mehr oder weniger harmlos, aber solche suspekten Momente sollten völlig ausgeschaltet werden.

In einem anderen Fall gefiel einem Gefangenen die Anwesenheit einiger Zuschauer nicht. Er beschimpfte sie mit nicht salonfähigen Worten. Das war wiederum den Zuschauern nicht recht, und sie nahmen eine drohende Haltung gegen den Gefangenen ein. In einem ähnlichen Fall waren die von einem Betrüger Geschädigten zum Bus gekommen, um sich, wie sie sagten, von dem Lumpen gebührend zu verabschieden. Da diese Absicht aber rechtzeitig erkannt wurde, konnte die „Verabschiedung“ verhindert werden. Im allgemeinen können also Vorfälle dieser Art vermieden werden, wenn auf entsprechende Absicherung des Transportweges geachtet wird; eine gänzliche Vermeidung kann allerdings nicht gewährleistet werden, weil zwei Polizeibeamte keinen undurchdringlichen Kordon bilden können. Trotzdem kann gesagt werden, daß es in diesem Zusammenhang bisher nicht zu ernstern Vorkommnissen gekommen ist.

Besonders gefährliche Gefangene werden beim Einladen über die Straße geschlossen. Dies geschieht einmal, wenn es auf dem Transportschein entsprechend vorgeschrieben ist, zum zweiten aber auch aus eigenem Ermessen der Polizei. Ohne grundsätzlich auf die Frage des Schließens einzugehen – denn sie enthält Probleme, die über den Rahmen dieser Abhandlung weit hinausgehen –, ist festzustellen, daß der Gefangene sich höchst ungern schließen läßt. Es ist für die mit dem Transport befaßten Beamten eine große Hilfe, wenn die Fesselung auf dem Transportschein angeordnet ist. Es erscheint verständlich, wenn in diesen Fällen der Beamte auf die Anordnung laut Transportschein hinweisen kann. Indem er nämlich so die Verantwortung für die Maßnahme nicht auf sich selbst nehmen muß,

vermeidet er, daß sich der Unwille des Gefangenen gegen ihn selbst richtet. Wenn der Beamte auf diese Weise einen Widerstand vermeiden kann, warum sollte er es nicht tun?

Im Zusammenhang mit der Verladung in die Busse tritt ein weiteres Problem auf. Ich habe einige Fälle erlebt, in denen sich der Gefangene weigerte, den Bus zu besteigen und an dem Transport teilzunehmen. Da er aber nur passiven Widerstand leistete, blieb nichts anderes übrig, als ihn in den Bus zu tragen. Wer die räumlichen Verhältnisse des Busses kennt, weiß, daß dies weder eine leichte noch eine angenehme Arbeit ist. Allerdings ist die Gesamtzahl solcher oder ähnlicher Fälle gering und bedarf deshalb keiner besonderen Würdigung.

Beim Einsteigen in den Bus und der Unterbringung in den Zellen ist eine recht deutliche Reaktion sehr vieler Gefangener festzustellen. Sie sind durchweg erfreut – und geben dies offen kund – über die recht bequeme Unterbringung, die Sauberkeit und Helligkeit und über die Möglichkeit, durch ein ausreichend großes Fenster nach draußen zu schauen. Gerade dieser Umstand erscheint mir besonders erwähnenswert. Die Möglichkeit, nach „draußen“ sehen zu können, am Verkehrsgeschehen teilzunehmen, Menschen zu beobachten und die Landschaft zu betrachten, vermittelt den Gefangenen eine große Zahl von Eindrücken, auf die sie in den Anstalten weitgehend verzichten mußten. Durch diese Tatsache wird der Transport für viele Gefangene zu einem Erlebnis, an dem sie recht lebhaft Anteil nehmen. Dieser Umstand wirkt sich grundsätzlich positiv auf die Einstellung und das Verhalten der Gefangenen aus. Es ist unter diesen Umständen nicht verwunderlich, daß der Gefangene aufgeschlossen wird und dementsprechend leichter zu behandeln ist. Er wird ansprechbar und bereitet kaum Schwierigkeiten. Besonders interessant wird das allgemeine Verhalten der Transportgefangenen, wenn sie feststellen, daß im Bus eine Frau transportiert wird. Dabei ist es unwichtig, um was für eine Frau es sich hier handelt. Die Gefangenen bekommen sie auch grundsätzlich nicht zu Gesicht. Aber allein die Tatsache, daß ein „weibliches Wesen“ mitfährt, verändert das gesamte Fluidum. Viele Gefangene werden regelrecht „aufgekratzt“. Ich habe noch nie erlebt, daß die Bitte einer Frau nach etwas Rauchbarem ohne sofortiges Echo geblieben wäre. Tabak, Zigarettenpapier und sogar Zigaretten werden der „Leidensgenossin“ angeboten. Natürlich entwickeln sich lebhaftige Gespräche. Selbstverständlich achten die Transportbegleiter darauf, daß diese im Rahmen bleiben. Es kommt hier und da zu kleinen Anzüglichkeiten. Während der Fahrt ist eine Unterhaltung – bedingt durch die Fahrgeräusche – nur in unmittelbarer Umgebung der einzelnen Zellen möglich. Wenn nun in einer dieser Zellen ein Gefangener sitzt, der seine Zunge trotz Ermahnung nicht im Zaume halten kann, so wird ihm eine Verlegung in eine weiter entfernte Zelle angedroht. Das wirkt Wunder. Die Anwesenheit einer Frau, die Möglichkeit einer Unter-

haltung mit ihr versetzen einige Gefangene in eine Art „Hochstimmung“. Auch diese wirkt sich positiv aus und erleichtert den begleitenden Polizeibeamten ihre Arbeit.

Die Gefangenen – im allgemeinen ohnedies nicht schüchtern – tauen im Verlaufe des Transportes förmlich auf und beginnen bald, verschiedene Wünsche zu äußern. Es ist an der Tagesordnung, daß einzelne Gefangene über Geld verfügen und nun Zigaretten oder ähnliches eingekauft haben möchten. Es sind auch Gefangene dabei, die angeblich wegen ihrer Verlegung keine Möglichkeit hatten, am monatlichen Einkauf teilzunehmen; auch diese äußern Wünsche. Natürlich ist nun der Bus keine mobile Kantine, aber die Polizeibeamten bemühen sich dennoch, bei Aufenthalten an den Anstalten oder ähnlichen Anlässen die vertretbaren Wünsche der Gefangenen soweit wie möglich zu erfüllen. Es hat sich immer wieder gezeigt, daß solche menschlichen Gesten, die nicht durch eine Dienstvorschrift geregelt sind, von den Gefangenen mit Freude und Dankbarkeit zur Kenntnis genommen werden. Der so – durch einen „Sondereinkauf“ – bescherte Gefangene wird von dem Eingekauften an seine Zellengenossen abgeben und damit die allgemeine Stimmung im Bus verbessern. Auf diese Weise zufriedengestellte Gefangene werden bestimmt im Verlauf des Transportes keinerlei Schwierigkeiten bereiten.

Andere Gefangene äußern Wünsche bezüglich ihrer Unterbringung. So ist z.B. eine der Viererzellen niedriger als die anderen, weil sie über der Achse liegt. Einem besonders großen Gefangenen wäre darin der Aufenthalt auf die Dauer unbequem. Selbstverständlich wird versucht, ihn in einer anderen Zelle unterzubringen. Andere Gefangene wollen nicht in einer Gemeinschaftszelle transportiert werden und möchten in einer Einzelzelle untergebracht sein. Auch dieser Wunsch wird gegebenenfalls erfüllt.

Zu diesen Vergünstigungen treten aber noch andere hinzu. Hier nur einige kleine Beispiele. Im vergangenen Sommer war es wegen der manchmal recht unerträglichen Hitze und trotz der eingebauten Ventilation mit Frischluftzufuhr nicht immer möglich, im Fahrzeug ein erträgliches Klima zu erhalten. In solchen Fällen und bei ungefährlich erscheinenden Gefangenen hat der Polizeibeamte aus eigener Verantwortung die Zellentür so weit geöffnet, daß sie nur noch von der Sicherheitskette gehalten wurde. Hierdurch konnte eine wesentlich bessere Durchlüftung der einzelnen Zellen erreicht werden. Man ist auch bei Aufenthalten in den Anstalten trotz des damit verbundenen Zeitaufwandes dazu übergegangen, den gesamten Bus zu räumen. So hatten die Gefangenen die Möglichkeit, sich an einem schattigen Plätzchen für einige Minuten zu entspannen. Durch all diese Maßnahmen kann die Polizei durchaus auf die Gefangenen einwirken. Durch die Gewährung oder auch Versagung von Vorteilen läßt sich das allgemeine Klima im Bus ausgezeichnet steuern.

Trotz all dieser Maßnahmen ist es natürlich hin und wieder vorgekommen, daß Gefangene den Transport körperlich nicht besonders gut vertragen haben. Schuld an diesen Zuständen hat nicht allein die räumliche Enge des Transportbusses, sondern auch die ständige Schaukel- und Schlingerbewegung des Aufbaues. Man kann aber beides nicht vermeiden. Für extreme Fälle werden in den Bussen Brechtüten bereitgehalten. Leider stellen diese nur einen Notbehelf dar. Man sollte überlegen, ob man den Gefangenen vor Antritt der Fahrt entsprechende Tabletten verabreichen könnte. Auch die Mitnahme solcher der Ubelkeit vorbeugenden Mittel im Bus wäre anzuregen. Vorkommnisse dieser Art verursachen jedenfalls eine recht beträchtliche und unwillkommene Unruhe im Bus. Die Reinigung einer verschmutzten Zelle und die anschließende Durchlüftung – eventuell noch auf freier Strecke – führen zur Verzögerung der Fahrt und stellen vermeidbare Gefahrenmomente dar.

Wie verhält sich nun der Gefangene beim Anlaufen von Anstalten? Auch hier werden sofort Wünsche der verschiedensten Art laut. Einer will Tabletten für irgendetwas, der andere möchte austreten, der dritte hat Durst. Häufig stellten wir dann fest, daß das Austreten nur ein Vorwand war, um ein wenig aus der Zelle herauszukommen, sich die andere Anstalt anzusehen und einen Sonderspaziergang machen zu können. Es werden also Getränke verteilt (im Sommer kaltes Wasser, im Winter heißer Kaffee) und auch Tabletten besorgt. Alle diese Verrichtungen erfordern einen beträchtlichen Zeitaufwand und führen mitunter zu Fahrplanverspätungen. Bei Anstalten, in die der Bus nicht hineinfahren kann, versuchen die begleitenden Beamten, solche Aufenthalte ganz zu vermeiden. Dadurch werden gefahrenträchtige Momente weitgehend ausgeschlossen. Im übrigen liegen verschiedene Anstalten so dicht beieinander, daß man den Gefangenen ein wenig Wartezeit durchaus zumuten kann.

Die Gefangenen werden schon beim Einladen, aber auch noch während der Fahrt, ständig auf die Sauberhaltung der Zellen hingewiesen. Es sind Aschenbecher angebracht, die aber – speziell von den zahlreichen Pfeifenrauchern – nur selten benutzt werden. Papierabfälle werden in alle Ritzen und sogar in die Deckenventilation gesteckt. Beim Ausladen muß der Beamte immer darauf achten, daß diese Abfälle nicht zurückbleiben. Einzelne Gefangene bücken sich dann nur sehr unwillig nach diesen Dingen; keiner will verantwortlich sein. Ich habe allerdings nur einen Fall erlebt, in dem sich ein Gefangener hartnäckig weigerte, die Zelle zu säubern. In einem anderen Falle hatte ein Gefangener auf dem kurzen Weg von Wiesbaden nach Mainz in der einen Zelle die Nottoilette (einen unter dem Sitz befestigten Eimer) entdeckt und mit einer Hinterlassenschaft geziert.

Vielleicht wird man in einiger Zeit und nach weiteren Erfahrungen eine Möglichkeit finden, um solchen Ausnahmerecheinungen begegnen zu können. Ich denke da z.B. an einen Bericht, der zur Grundlage einer Hausstrafe führen könnte.

Nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereitet mitunter die Unterbringung von Komplizen. Wenn es sich nur um zwei Personen handelt, entsteht kein Problem. Es gab aber Fälle, in denen vier Komplizen zur selben Zeit zu transportieren waren. Hätte man sie zu verschiedenen Zeiten verschubt, so wäre das die einfachste Lösung gewesen. So aber mußten Umladungen vorgenommen werden, die nie Verständnis bei dem Betreffenden hervorriefen. Aber auch dann noch besteht die Gefahr, daß durch Zurufe oder durch Schieben von Kassibern entlang der Heizungsschächte eine Verständigung erfolgt. Es sind also immer besondere Vorsichtsmaßnahmen und eine erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich. Wie weit das führen kann, soll folgender Fall beweisen. Zwei Komplizen wollten sich durch laute Zurufe miteinander verständigen. Sie gaben die Versuche trotz eindringlicher Ermahnungen nicht auf. Es blieb also nichts anderes übrig, als zur Absendeanstalt zurückzufahren und einen der Gefangenen auszuladen. Beide Gefangene mußten übrigens geschlossen transportiert werden, weil sie in der vorangegangenen Nacht in der Anstalt einen Ausbruchversuch unternommen hatten. Einer der Gefangenen wollte sich nicht gefesselt transportieren lassen. Er begann seine Zelle zu demolieren. Dies war damit zugleich auch der einzige Fall einer vorsätzlichen Sachbeschädigung, den ich erlebt habe. Der Gefangene mußte auf Grund seines Verhaltens an Händen und Füßen gefesselt werden, bis wir ihn wieder in der Anstalt ausladen konnten. Im Zusammenhang mit diesem Ereignis trat die Frage auf, ob die Polizei eine Möglichkeit gehabt hätte, das Zurufen wirksam zu verhüten. Man kann ja auch auf der anderen Seite und meilenweit von der nächsten Anstalt entfernt nicht einfach umdrehen, um einen der beiden auszuladen. Die dafür benötigte Zeit würde dem Gefangenen ausreichen, alles Wichtige und Wissenswerte zu erfahren. Eine Lösung läge meines Ermessens darin, daß man dem „Schreier“ einen Mundknebel anlegt. Es besteht keine einhellige Meinung darüber, ob eine solche Maßnahme möglich und unter diesen Umständen gerechtfertigt wäre.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß die Atmosphäre im Bus und das Erlebnis der Fahrt die Gefangenen frei und aufgeschlossen machen. Interessant ist in diesem Zusammenhang das sich daraus entwickelnde Mitteilungsbedürfnis der Gefangenen. Einer der Gefangenen in einer Gemeinschaftszelle ergreift immer das Wort, um von sich und seinen Taten zu berichten. Aufschlußreich war dann der Vergleich zwischen dem Erzählten und dem in der Begleitakte Festgelegten. Dies Kapitel müßte dann meist Dichtung und Wahrheit heißen. Einer schnitt geradezu beängstigend auf, der andere stapelte tief oder verniedlichte seine Handlungen. Dieses Mit-

teilungsbedürfnis hatten die Gefangenen nicht nur untereinander, sondern auch den Polizeibeamten gegenüber. Manch einer hat versucht, mit den begleitenden Beamten Gespräche zu führen. Mit mir selbst wollte ein Gefangener, der wegen Mordes an einem Kriminalbeamten rechtskräftig zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt war, eine Unterhaltung führen. Er tat so, als könne er kein Wässerchen trüben – was übrigens viele Gewaltverbrecher „auszeichnet“ – und trat völlig unbefangen auf. Ob diese häufig anzutreffende Regung einem „Wiedergutmachungsbedürfnis“ einerseits oder andererseits einfacher Gewissenlosigkeit oder Dummheit entspringt, mag dahingestellt bleiben. Psychologisch interessant ist diese Erscheinung ohne Zweifel; jedoch hat selbst ein gutwilliger Beamter mit einigen Grundkenntnissen der Psychologie nicht die Zeit, diesem Problem weiter nachzugehen. Das Bemühen vieler Gefangener, sich als Opfer widriger Umstände anzusehen, ist ähnlich interessant, wenngleich es mir mehr auf die Erlangung „mildernder Umstände“ ausgerichtet erscheint.

Allgemein darf ich zu der Behandlung der Transportgefangenen seitens der begleitenden Polizeibeamten feststellen, daß sie nach meiner Überzeugung gerecht und angemessen ist. Ich glaube, gezeigt zu haben, daß wir uns nicht als Rächer oder Richter fühlen, sondern bestrebt sind, die uns übertragenen Aufgaben objektiv, gerecht und menschlich durchzuführen.

Zur Abrundung und Ergänzung des Bildes möchte ich noch folgendes sagen:

In der Zeit vom 29. Mai 1961 bis zum 31. Januar 1963 wurden 27 361 Gefangene transportiert. Mit den dabei eingesetzten Bussen wurden 246 876 Kilometer zurückgelegt. Es gab keine Verkehrsunfälle, bei denen mehr als geringer Lackschaden entstanden wäre; Personen wurden in keinem Falle verletzt. Im Verlaufe der gesamten Zeit ist es weder zu einer Flucht noch zu einem Fluchtversuch eines Gefangenen gekommen. Mit Ausnahme einiger kleiner Zwischenfälle, von denen ich zum Teil berichtet habe, ereigneten sich keine ernstere Vorkommnisse.

Ich hatte einundeinhalbes Jahr lang Gelegenheit, Erfahrungen zu sammeln und Erkenntnisse zu gewinnen, weil ich in dieser Zeit bei der Durchführung der Transporte unmittelbar mitgewirkt habe. Die nun von mir gezogene Bilanz darf ich wohl mit erfreulich ansprechen. Ich darf hoffen und unterstellen, daß auch in dieser Tatsache eine Rechtfertigung für das neue Gefangenessammeltransportverfahren erblickt werden kann.

Aufgaben und Erfahrungen aus dem Berufsalltag im Gerichtsgefängnis Neustadt a. d. Aisch

Von Hauptwachtmeister Karl Michl, Neustadt a. d. Aisch

Das Gerichtsgefängnis Neustadt a. d. Aisch ist nach den Einweisungsbestimmungen vorgesehen zum Strafvollzug von Freiheitsstrafen Verurteilter aus den Amtsgerichtsbezirken: Neustadt a. d. Aisch, Bad Windsheim und Scheinfeld – als den drei nordwestlichen Gerichtsbezirken des Landgerichts Nürnberg-Fürth – soweit es sich um Verurteilungen zu Haft- oder Gefängnisstrafen handelt, und zwar:

- a) bei Männern von einer Dauer bis zu 1 Monat,
- b) bei Frauen von einer Dauer bis zu 1 Woche.

Es ist außerdem Vollzugsanstalt für Untersuchungsgefangene bis zum Zeitpunkt ihrer Verurteilung und Arrestvollzugsanstalt für Freizeit- oder Kurzarreste jugendgerichtlich geahndeter Vergehen Jugendlicher oder Heranwachsender aus dem gleichen Gebiet.

Räumlich ist das Gerichtsgefängnis untergebracht im Amtsgerichtsgebäude. Das Gebäude selbst wurde im Jahre 1840 als Fronfeste erbaut. Der stattliche Massivbau aus Sandsteinblöcken umfaßt vier Stockwerke. Im Erdgeschoß und im ersten Stock befinden sich die Amtsräume des Amtsgerichts, im zweiten und dritten Stockwerk die Dienst- und Vollzugsräume des Gerichtsgefängnisses sowie die Dienstwohnung des Verwalters. Die normale Belegfähigkeit beträgt fünfundzwanzig Männer und zehn Frauen. Die durchschnittliche Belegzahl beläuft sich auf etwa fünfundzwanzig Personen. Die Vollzugsräume bestehen aus zehn Zellen und einem Arbeitsraum. Zeitweilig wird die größte Zelle als zweiter provisorischer Arbeitsraum mitbenutzt. Alle Zellen sind als Gemeinschaftszellen für drei bis acht Personen vorgesehen. Notwendiger Einzelvollzug kann also nur in freien Gemeinschaftszellen (vier Dreimannzellen) durchgeführt werden. Ein Waschraum mit Brausebad ist vorhanden. Es herrscht noch Kübelsystem und die Beheizung ist veraltet. Der Küchenbetrieb wird von der Ehefrau des Dienstleiters geleitet unter der Mithilfe von weiblichen Gefangenen.

Die hohe Lage der Vollzugsräume und die drei Meter hohe Mauer, die das Gebäude nach rückwärts umschließt, bieten eine relativ gute Abschirmung und Absicherung nach außen hin. Die Zellenfenster sind mit Fenstergittern versehen und zur Straßenseite hin zusätzlich durch Drahtglas-scheiben gesichert. In den Zellentüren sind Essenklappen angebracht. Die Sicherheit an den Fenstern unmittelbar zur Straßenseite ist nicht voll gewährleistet. Hier sind noch Maßnahmen zu treffen, um den Sicherheitsbedürfnissen gerecht zu werden. Die Gefahr, die durch Kassiber und andere Vorkommnisse entsteht, darf keineswegs als harmlos gewertet werden, denn man muß sich vor allem der Tragweite bewußt sein.

Die Vollzugsräume sind vom übrigen Gebäude durch Eisen- und Holzgitter abgesichert. Der Hofraum ist auf der einen Längsseite vom Gerichtsgebäude, auf der anderen Längsseite vom Wirtschaftsgebäude und auf beiden Querseiten von der hohen Mauer umfriedet. An diesen Hofraum schließt sich hinter dem Wirtschaftsgebäude ein großer Gemüsegarten an. Der Hofraum hat gepflasterte Gehwege, Rasenflächen und ist mit Bäumen bepflanzt, wodurch er ein freundliches Aussehen erhält. Für die vorgesehenen Spaziergänge der Gefangenen ist also ein günstiger Platz vorhanden. Im Ganzen aber sind Anordnung und Einrichtung überaltert und wirken düster. Beheizungs- und Kübelssystem sind unzeitgemäß und werden auch von abgebrühten Gefangenen als rückständig und von Gestrauchelten (besonders von Personen, die wegen Verkehrsdelikten inhaftiert wurden) vereinzelt auch als menschenunwürdig empfunden.

Es scheint hier auch erwähnenswert, daß das derzeitige Beschickungsgebiet durch die Auflösung der Gerichtsgefängnisse Bad Windsheim und Scheinfeld entstanden ist, ohne daß im Gerichtsgefängnis Neustadt a. d. Aisch eine zeitgemäße Renovierung bzw. Umgestaltung vorgenommen worden ist, obwohl das Gerichtsgefängnis Neustadt a. d. Aisch im Verhältnis zum aufgelösten Gerichtsgefängnis Bad Windsheim, das früher landgerichtliches Aushilfsgefängnis war, schon vor der Auflösung verhältnismäßig schlecht abschnitt.

Die Anstalt ist nur von mittlerer Sicherheit. Der Strafvollzug ist im hiesigen Gerichtsgefängnis reformbedürftig und muß sich den modernen Erfordernissen anpassen, um mit der fortschrittlichen Entwicklung Schritt halten zu können. – Die bereits vielfach geäußerten Bedenken in der Öffentlichkeit über den Rückstand im Strafvollzug im allgemeinen sind daher nicht zu überhören. „Diese Probleme gehen uns alle an und sind schließlich eine unabdingbare Aufgabe der Zivilisation“. Freilich wären die schnellsten und wirksamsten Maßnahmen in der Errichtung von Neubauten nach modernen Gesichtspunkten zu finden. Es ist zu hoffen, daß es den Verantwortlichen gelingt, geeignete Maßnahmen zu beschließen, um für dieses „soziale Kernproblem für den Strafvollzug von morgen“ recht bald die hierzu notwendigen Schritte unternehmen zu können.

Der Dienstbetrieb wird durch zwei planmäßige Strafvollzugsbeamte aufrechterhalten, zeitweilig unterstützt durch Beamte im Vorbereitungsdienst. Vorstand des Gerichtsgefängnisses ist der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts.

Die Tageseinteilung und der Strafvollzug selbst werden im Prinzip genauso gehandhabt, wie in allen übrigen Strafanstalten, nämlich nach den Richtlinien der Dienst- und Vollzugsordnung.

Morgens nach gründlicher Körperpflege hat jeder Gefangene sein Lager zu ordnen. Auf einwandfreie Sauberkeit der Hafträume und Einrichtungsgegenstände wird stets geachtet; denn schon bei einer geringen Lockerung der ständigen Kontrollen läßt sich sofort ein Nachlassen an Ordnung und in hygienischer Hinsicht feststellen. Zudem haben viele Gefangene keinen Sinn für diese Dinge und müssen immer zur Ordnung und Sauberkeit angehalten werden.

Nach dem Frühstück werden alle arbeitsfähigen Gefangenen in den Arbeitssaal zum Montieren von Spielwaren geführt. Jeder Gefangene hat sein festgesetztes Arbeitsmaß zu leisten. Für weniger Leistungsfähige oder in der Montagearbeit noch nicht erfahrene Gefangene wird das Tagewerk entsprechend niedriger bemessen. Vor allem wird auch darauf geachtet, daß in dem Arbeitsbetrieb ein voller Produktionsablauf gewährleistet ist bzw. eine werkgerechte Arbeit geleistet wird.

Der Arbeitsbetrieb wurde in früheren Jahren vielfach durch Außenarbeit aufrechterhalten. Seit einigen Jahren besteht ein dauernder Arbeitsvertrag mit einer Spielwarenfirma auf Montage bzw. Teilmontage von Spielwaren, früher aus Blech, jetzt aus Plastik. Dadurch ist eine „dauernde und sinnvolle“ Beschäftigung der Gefangenen gewährleistet und der Außendienst wesentlich entlastet. Durch die Arbeitsverlagerung konnte im übrigen auch die Verkürzung der Arbeitszeit ohne Personalverstärkung durchgeführt werden.

Die Arbeitsbelohnung wird entsprechend dem Fleiß und der Leistung eingestuft und je zur Hälfte als Hausgeld bzw. als Rücklage gutgeschrieben, die den Gefangenen nach seiner Entlassung in der ersten Zeit vor finanzieller Not schützen soll. Gerade in bezug auf die Rücklage darf man es im Hinblick auf die künftige Entlassung an sozialem Gewissen nicht fehlen lassen, denn die Entwicklung des Sparsinns läßt leider bei der Mehrzahl der Gefangenen sehr zu wünschen übrig.

In Neustadt a. d. Aisch befindet sich des weiteren eine Zweigstelle der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth.

Das Amtsgericht Neustadt a. d. Aisch ist Haftgericht für die Amtsgerichtsbezirke Bad Windsheim, Scheinfeld und Neustadt a. d. Aisch. Durch dieses Gebiet führt die Bundesstraße 8 und die Hauptstrecke der Bundesbahn Nürnberg-Frankfurt am Main. Das Gebiet ist Durchgangsgebiet des bayerischen Teils der Hauptverkehrsachse Südost-Nordwest und bringt dadurch eine große Einweisung von Untersuchungsgefangenen, insbesondere Landstreichern und sogenannten Fernfahrerinnen, mit sich.

Die kleine Vollzugsanstalt bedingt, daß Vollzugs- und Verwaltungsdienst in ständigem Wechsel zu leisten ist, also Aufgaben erledigt werden müssen, die in größeren Vollzugsanstalten getrennt von verschiedenen Beamten erledigt werden.

Küchen- und Arbeitsbetrieb erfordern immer wieder die Einreichung von Strafortsänderungsgesuchen. Den Gesuchen ist bisher schnell und ausnahmslos entsprochen worden. Infolge Überbelegung der Strafanstalten Nürnberg werden auch des öfteren Gefangene dem Gerichtgefängnis Neustadt a. d. Aisch überstellt.

Trotz der geringen Belegstärke ergibt sich bei der hiesigen Anstalt ein recht buntes und abwechslungsreiches Bild. Neben Untersuchungsgefangenen und Erstbestraften – überwiegend aus der ländlichen Umgebung – sind in der Anstalt Wiederholtbestrafte und aufgegriffene „schwere Burschen“ und nicht zuletzt „leichte Mädchen“ aus ganz Deutschland untergebracht. Vielfach befinden sich unter den Untersuchungsgefangenen Landstreicher und Bettler, sogenannte Tappelbrüder, meist in einem völlig verwahrlosten Zustand. Vereinzelt werden auch mit Ungeziefer und ansteckenden Krankheiten behaftet eingeliefert. Besteht der Verdacht einer ansteckenden Krankheit, besonders einer Tuberkulose oder Geschlechtskrankheit, wird unverzüglich der Anstaltsarzt, der hier der Leiter des Gesundheitsamtes ist, verständigt und der Gefangene im Interesse der Volksgesundheit notfalls zur erforderlichen Weiterbehandlung in die zuständige Haftanstalt überstellt. Eine Weiterverbreitung derartiger Krankheiten muß unter allen Umständen vermieden werden. Gegenstände, die von ihnen benutzt worden sind bzw. Räume, in denen sich ansteckende Kranke aufgehalten haben oder die von Ungeziefer befallen sind, werden entwest und enseucht.

Die besondere Tragik dieser meist schon einschlägig Vorbestraften liegt oft darin, daß sie glauben, von keinem Mitmenschen mehr verstanden zu werden. Sie geben an ihrem Schicksal allen Menschen und Behörden die Schuld und suchen sie bei sich am allerwenigsten.

Der Strafvollzugsbeamte, der in seiner Dienstausbübung auch menschliche Aufgaben sieht, steht hier vor vielen Problemen, um vor allem die Gestrauchteten wieder in die Gemeinschaft zurückzuführen.

Die Schwierigkeiten liegen darin:

- a) die Belegzeit ist kurz. Sie soll trotzdem mit dazu beitragen, eine nachhaltige gute Wirkung zu erzielen.
- b) Der Vollzug wirkt äußerlich durch die Anordnung und Einrichtung des Gerichtgefängnisses veraltet und in mancher Hinsicht – gemessen an heutigen Vorstellungen – unhygienisch und rückständig. Es muß daher durch den Einsatz des Strafvollzugsbeamten ein Ausgleich geschaffen werden, wobei es bekanntlich von wesentlicher Bedeutung ist, vor Gefangenen Entschlossenheit und eine ausgleichende Art zu beweisen, was schließlich zur Stärkung der Autorität erheblich beiträgt.

Es ist nicht möglich, eine Patentlösung für alle Fälle zu finden. Jeder Gefangene muß und will anders angesprochen sein und ist seinem Naturell nach zu behandeln. Dies erfordert ein großes Maß an Einfühlungsvermögen und ein bestimmtes Fingerspitzengefühl und viel guten Willen.

Der Gestrauchelte ist in dem engverquickten Nebeneinanderleben anders zu behandeln als der unverbesserliche schwere Bursche. „Es muß vor allem die ständige Gefahr des Strafvollzugs auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden, daß der leicht anfällige, aber im Grunde nur gestrauchelte Gefangene durch entsprechende Begegnung im Strafvollzug schlechter nach Hause geht, als er kam.“ Dem und vielen anderen Forderungen kann in einem kleinen, veralteten Gerichtsgefängnis viel schwieriger entsprochen werden als in einer sogenannten Großanstalt, da der Aufsichtsbeamte durch die Vielfältigkeit seiner Aufgaben und durch die Kürze der Belegzeit zeitlich viel weniger auf den Gefangenen eingehen und einwirken kann als sein Kollege in einer Großanstalt.

Bei einer größeren Belegung fällt es in Ermangelung von Einzelzellen grundsätzlich schwer, die zu den verschiedenartigen Strafen verurteilten Täter und die in Untersuchungshaft genommenen Tatverdächtigen auseinanderzuhalten. Dies macht die „Resozialisierungsbemühungen“ des Strafvollzugsdienstes besonders schwierig. Durch die Abtrennung von Dauerkunden sollte, soweit möglich, eine kriminelle Ansteckung verhindert werden. Zweck und Ziel des Strafvollzugs ist, dem Gefangenen zu der Einsicht zu verhelfen, daß er für begangenes Unrecht einzustehen hat, und ihn wieder in die Gemeinschaft einzugliedern. – Der Vollzug soll den Willen und die Fähigkeit des Gefangenen wecken und stärken, künftig ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu führen.

Zur Erreichung dieser Ziele sollte der Vollzug stärker auf die Persönlichkeit des Gefangenen abgestellt werden, damit seinen schädlichen Neigungen entgegengewirkt werden kann und günstige Ansatzpunkte gefunden werden. Vor allem bei jugendlichen Inhaftierten steht im Mittelpunkt dieser Erziehungsaufgabe unter anderem das Nachholen versäumter Charakterbildung.

Ausschlaggebend dafür ist, und das muß das ständige Bemühen sein, daß keine Kasernenhof-Atmosphäre herrscht; eine freiheitliche Erziehungsarbeit muß das Grundprinzip für eine realistische Behandlungsmethode von Gesetzesbrechern sein. Selbstverständlich genügt nicht allein die Qualität des Strafvollzugs mit ihren Ideen, sondern entscheidend für dieses Gelingen ist ebenso die fachliche Eignung und die Persönlichkeit des einzelnen Beamten bzw. Angestellten. „Eine Arbeit, die vielfach die ganze Kraft beansprucht, um allen Aufgaben gerecht zu werden. – Und schließlich die Voraussetzung dafür trägt, daß jeder Einzelne bemüht und von der nüchternen Erkenntnis geleitet ist, Verantwortung zu übernehmen und zu tragen.“

Alles Menschliche aber ist unvollkommen. – Es hat seine Schwächen und seine Stärken. „Möge daher Gott für diese verantwortungsvolle Aufgabe allen Bediensteten im Strafvollzug die Gnade und Kraft geben, menschliche Beziehungen zu entfalten, daß sie schaffensfreudig und im klaren Bewußtsein zu ihren Verpflichtungen stehen im Sinne der Gerechtigkeit, die Gefangenen zur Wahrheit und zum Guten zu erziehen und zu bessern.“

Meines Erachtens gibt die Hilfeleistung des Beamten den meisten Gefangenen die Möglichkeit und Kraft, sich in das soziale Zusammenleben in der Freiheit einzuordnen und sich in ihm zu bewähren. Es wäre sehr zu wünschen, daß ein noch größerer Prozentsatz, insbesondere der Jugendlichen, die Energie besäße, aus ihrem Leben noch etwas zu machen. Erfahrungsgemäß aber lernen sie vielfach im Gefängnis Komplizen kennen, die ihnen mehr schaden als der beste Strafvollzug ihnen nützen kann.

Unter diesen jungen Burschen gibt es viele, die gerne den starken Mann spielen und ihrer Umwelt beweisen wollen, wie wenig sie sich um die Ordnung der Gesellschaft kümmern, in der sie leben. Es ist eine besorgniserregende Tatsache, daß solche vielfach jugendliche Straffällige das Polizeirevier und die Jugendgerichte sehr früh und recht nachdrücklich kennen lernen. Dies läßt auch erkennen, daß ein hoher Prozentsatz der Straffälligen an ausgeprägter Willensschwäche leidet und es vielen an Konzentrationsfähigkeit, Zielstrebigkeit und Berufsinteresse fehlt. – Freilich kann man bei diesen jugendlichen Menschen sehr unterschiedliche Charaktere feststellen. Bei einzelnen scheint „Hopfen und Malz verloren“. Es wäre aber abwegig und gefährlich, alle über einen Kamm scheren zu wollen und ihnen zu bescheinigen, daß mit ihnen nichts anzufangen sei. Schließlich darf man über diese jungen Leute nicht den Stab brechen, denn vielfach zeigen sich offensichtlich die Mängel des Elternhauses. Oft liegt es auf der Hand, daß das schlechte Verhalten bei den Eltern wurzelt und daß diese schuld sind, wenn sich die Jugendlichen unverstanden fühlen und ihre eigenen Wege gehen. Mitunter ist es Zeitmangel und auch Bequemlichkeit der Eltern. Nicht selten wird die Aufsichtspflicht schon von frühester Jugend an vernachlässigt. –

Auch diese Jugendlichen werden mit einer nützlichen Arbeit beschäftigt, der Fleiß und die Arbeitsleistung ist sehr unterschiedlich. Es zeigt sich aber immer wieder, daß es noch gute Ansatzpunkte gibt, denn erfreulicherweise ist festzustellen, daß sich ein sehr großer Teil dieser Jugendlichen gut führt und die ihnen zugeteilten Montagearbeiten mit anhaltendem Fleiß und Sorgfalt zur Zufriedenheit ausführt. Gerade bei den Jugendlichen muß immer wieder versucht werden, sie für eine freiwillige Mitarbeit zu gewinnen. Es kommt hierbei sehr auf die Behandlungsmethode und den daraus resultierenden Eindruck an, den sie vom Gefängnispersonal gewinnen. Man darf sich von diesen jungen Menschen nicht zu sehr distanzieren; man muß darüber hinaus einen Vertrauenskontakt des Verstehens

und des Verstandenseins erreichen und ihnen Lebenshilfe und Glaubenshilfe zu geben versuchen. Auf dieser Grundlage sollen sie innerlich sichere und ausgeglichene Menschen werden und damit an Selbstvertrauen und Selbstachtung gewinnen.

Die Erfahrungsbilanz ist leider von der betrüblichen Tatsache gekennzeichnet, daß die Aussichten auf ein künftiges Wohlverhalten dieser jungen Menschen in der Freiheit vielfach negativ zu beurteilen sind. Daraus geht auch hervor, daß die ersten Verurteilungen häufig keine Wirkungen zeigten. Hier offenbart sich auch ganz deutlich, daß mit Bagatellstrafen oft kriminelle Laufbahnen beginnen, die schließlich zum Rückfall und damit ins Zuchthaus führen.

Die praktischen Erfahrungen beim Wochenendvollzug haben ergeben, daß Jugendliche, die zum Wochenendvollzug geladen waren, unpünktlich angetreten sind und mehrmals überhaupt nicht zum Arrestantritt kamen; sie mußten vorgeführt werden.

Auch in der Führung lassen sich krasse Gegensätze feststellen. Meiner Auffassung nach gibt es in der Wesensart dieser jugendlichen Inhaftierten drei Typen:

1. asoziale Elemente, die unfähig sind, sich in die Gesellschaft einzuordnen,
2. schwer erziehbare Jugendliche, bei denen zwar keine Abartigkeiten vorliegen, denen es aber an der inneren Ansprechbarkeit mangelt,
3. Mitläufer, selber nicht aktiv, die aber hin und wieder von schlechtem Einfluß erfaßt und zu Straftaten verleitet werden.

Manche dieser jungen Menschen, die das Geld zu einem anspruchsvolleren Leben durch die berufliche Arbeit nicht verdienen, schrecken auch vor einem Diebstahl, ja sogar vor Gewaltverbrechen nicht zurück.

Die Seelsorge für die Gefangenen der evangelischen und katholischen Konfession ist mit den beiden örtlichen Geistlichen vertraglich gesichert. Grundsätzlich findet durch den jeweiligen Stadtpfarrer einmal im Monat ein Gottesdienst statt, der im Sitzungssaal abgehalten wird.

Für eine sinnvolle Verwendung der Freizeit steht den Gefangenen geeignetes Lesematerial zur Verfügung. Der Lesegeschmack neigt mehr zu einem spannenden Buch, in manchen Fällen ist Interesse an technischen Dingen vorhanden. Eine weitere Möglichkeit, die Freizeit sinnvoll zu gestalten, gibt es auch durch Laienspiele, Brett- und Geschicklichkeitsspiele.

Die Führung ist grundsätzlich hausordnungsgemäß. Manche führen sich besonders gut und sind sehr fleißig. Mitunter hat man es auch mit „heuchlerischen Frömmlern“ zu tun. Vereinzelt lassen sich aber auch Typen von

Gefangenen mit allen Unsitten und Bosheiten registrieren. Es gibt eben Menschen, die sich einfach nicht einordnen wollen und sich grundsätzlich nur einer äußerst strengen Behandlung beugen. Mit Milde und Entgegenkommen ist bei diesen nichts auszurichten, das wird meist nur als Schwäche ausgelegt. Bei derartigen Situationen muß eine „unverzichtbare und unmißverständliche Grenze“ gezogen werden, denn solche Gefangene haben es offensichtlich nur darauf angelegt, eine Atmosphäre der Unruhe sowohl unter den Gefangenen als auch unter den Beamten zu schaffen, wobei sich offenbar im äußeren Ausdruck die innere Verderblichkeit spiegelt. Hier ist ein besonders wirksames und konsequentes Durchgreifen richtig, um solchen notorischen Querulanten und Intriganten sofort ihr schmutziges Treiben zu legen. – Andererseits muß man selbstverständlich ebenso im Interesse der Disziplin und Ordnung vor einer „Dramatisierung“ von Verstößen und Vorkommnissen warnen.

Leider fehlt den Beamten manchmal selbst das menschliche Verständnis für einen Gefangenen, und sie lassen sich durch sein Verhalten irreführen.

Bemerkenswert ist, so paradox es auch klingen mag, daß man vielfach Rückfällige, alte Knastologen also, als die zuverlässigsten Gefangenen registrieren kann. Sie haben sich meist mit ihrem Schicksal abgefunden und fügen sich ohne Aufsässigkeit in den Strafvollzug ein.

Der Strafvollzug soll nicht nur Sühne für ein Verbrechen oder Vergehen sein, sondern auch eine erzieherische Aufgabe erfüllen. Alteingebrachte Vorurteile müssen überwunden werden. Im modernen Strafvollzug tritt das Individuelle und das Psychologische in den Vordergrund. Grundsätzliches Ziel aller Bemühungen müßte ein Strafvollzug sein, der den Gefangenen zur Besinnung bringt, der in ihm innere Werte weckt und ihn aufschließt für echte mitmenschliche Beziehungen.

Jeder Strafvollzugsbeamte weiß, daß die Leistung eines Gefangenen nachläßt, wenn man sie nicht anerkennt. Er wird nicht nur in seinen Leistungen, sondern auch in seinem seelischen und körperlichen Befinden nachlassen, ja er wird sogar in seiner moralischen Haltung noch weiter sinken. Zudem ist es auch eine bekannte Tatsache, daß eine anerkannte Arbeitsleistung und Führung anspricht und Freude macht. Das bedeutet schließlich auch einen sittlichen Wert und eine Lebensnotwendigkeit.

Ein weiteres Problem bedeutet die bevorstehende Entlassung der Gefangenen. Auch hierbei ist es unsere Pflicht, allen Inhaftierten zur Seite zu stehen. In vielen Fällen bietet sich den Vollzugsbeamten die Möglichkeit, zu helfen. Vermittlung von Arbeitsplatz und Unterkunft ist ihm in Zusammenarbeit mit anderen Stellen immer wieder möglich. Mitunter wird er aufgegebene persönliche Kontakte mit Angehörigen wieder herstellen können.

Bemerkenswerterweise werden namentlich bei der Entlassung vielfach Beteuerungen und Bekundungen des guten Willens für ein künftiges Wohlverhalten in der Freiheit geäußert. Doch wer kennt nicht die unerforschten Wechselbeziehungen zwischen Vorsatz und Endergebnis. Es ist daher bezeichnend und eine betrübliche Bilanz, wenn von Gefangenen nach ihrer Strafverbüßung trotz zugewiesener Arbeit und Unterkunft die ihnen gebotene Möglichkeit der Wiedereingliederung nicht genutzt wird und deshalb gar mancher wieder mit neuem Schuldkonto beladen in das Gefängnis zurückkehrt.

Diese Darlegungen könnten sehr leicht die Vorstellung entstehen lassen, daß der Strafvollzugsdienst an einem kleinen Gerichtsgefängnis unzeitgemäß und sinnlos geworden sei. Dem ist aber nicht so.

Für die Verbüßung von kurzen Freiheitsstrafen ist eine kleinere Anstalt geradezu geschaffen. Erstbestrafte verbüßen erfahrungsgemäß ihre Freiheitsstrafe lieber an einer kleinen Anstalt als in einer großen, die sie instinktiv ablehnen. Dies trifft besonders bei den Gestrauchelten zu, die aus dem ländlichen Milieu stammen. Man muß um so mehr bemüht sein, der Gesellschaft gestrauchelte Menschen als vollwertige Mitglieder zurückzugewinnen. Das kleine Gefängnis bietet ihnen durch die kleinere Gemeinschaft eine gewisse heimische Atmosphäre. Daraus ergeben sich viele Fördermöglichkeiten und gute Erfolge des Strafvollzugs.

Wie der Arbeitsbetrieb des Gerichtsgefängnisses Neustadt a. d. Aisch zeigt, läßt sich dieser an einem kleinen Gerichtsgefängnis auch wirtschaftlich günstig gestalten. Gemessen an der Durchschnittsbelegung waren die bisher erzielten Einnahmen aus unserem Arbeitsbetrieb sehr beachtlich.

Es ist aber vor allem so, daß meines Erachtens jeder Vollzugsbeamte am Ende seiner Ausbildung oder zu Beginn seiner Laufbahn ein kleines Gerichtsgefängnis absolvieren müßte. In kleinen Anstalten lernt der Vollzugsbeamte – bedingt durch die glückliche Verbindung von Verwaltung und Vollzugsarbeit – selbständiges und vielfältiges Arbeiten.

Die Sicht und der Kontakt zum übrigen Leben und zur menschlichen Gemeinschaft leidet durch Massenbetrieb und augenscheinliche Trennung nicht so wie in einer großen Anstalt, weil er hier nicht der Gefahr der Einseitigkeit ausgesetzt ist und die ganze Gemeinschaft der Strafvollzugsbeamten durch die Tätigkeit an einem kleinen Gerichtsgefängnis am leichtesten und in überzeugendster Weise demonstrieren kann, wie vielfältig, wie verantwortungsreich und wie schwierig die Tätigkeit des Strafvollzugs ist. Das aber ist doch ein wesentlicher Faktor aller Erwägungen und Zielsetzungen eines zeitgemäßen Strafvollzugs, daß die Tätigkeiten und Aufgaben des Strafvollzugsbeamten richtig erkannt und gewürdigt werden von ihren Vorgesetzten, von den Volksvertretern und vom ganzen Volk.

Aus der Arbeit der Straffälligenhilfe Südwürttemberg-Hohenzollern im Landesverband Württemberg e. V. Sitz Tübingen im Jahr 1962

Von Geschäftsführer Fritz Jehle, Tübingen

Die Straffälligenhilfe ist keine leichte Aufgabe. Sie erfordert viel Einsicht, Liebe und Geduld, aber auch die Kraft zur Ablehnung oder Einschränkung, wo Mißbrauch zu befürchten ist, vor allem bei Barunterstützung. Erschwert wird die Arbeit durch das Mißtrauen, das den Straffälligen ganz allgemein entgegengebracht wird. Leider ist das vielfach begründet. Es gibt aber glücklicherweise auch solche, die an sich gut veranlagt sind, aber durch unglückliche Umstände mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt und damit ins Gefängnis kamen. Diesen bei ihrer Entlassung mit Rat und Tat an die Hand zu gehen, ist uns ein besonderes Anliegen. Aber auch den anderen soll nach Möglichkeit geholfen werden; sie sollen, wenn sie rückfällig werden, nicht sagen können, es habe sich niemand um sie gekümmert.

In unserer Fürsorgearbeit wurde unser Verein, der seit Juni 1962 den obengenannten Namen führt (vorher „Verein für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge in Südwürttemberg-Hohenzollern“), auch im Kalender- und Rechnungsjahr 1962 stark um Hilfe angegangen. Strafgefangene und -entlassene sind eben vielfach auf fremde Hilfe angewiesen. Wir und unsere Bezirksvertreter waren bemüht, ihnen im Rahmen des Möglichen zu helfen.

Was im vergangenen Jahr getan wurde, dürfte sich aus folgenden Zahlen ergeben:

In Tübingen sprachen 1273 entlassene Gefangene bei der Kreisliga der freien Wohlfahrtspflege, Betreuungsstelle, die auch für unseren Verein tätig ist, vor. Über sie erhielten 636 Personen Übernachtung und Verpflegung für einen oder mehrere Tage. Auch vielen Gefangenen des Landgerichtsgefängnisses Tübingen wurde geholfen, besonders mit Kleidungsstücken.

Finanziell am stärksten beansprucht wurde unser Verein von den Insassen des Landesgefängnisses Rottenburg/N., das den Winter über annähernd 700 Insassen hatte. Entlassen oder verschubt wurden 1441. Vielen von ihnen mußte vorher mit Bekleidung geholfen werden. Aufwand 8934,- DM. 519 Gefangene bzw. ihre Familien erhielten Beihilfen im Gesamtbetrag von 10 982,- DM. Weihnachtsbescherung, Unterstützung hilfsbedürftiger Angehöriger, Kauf von Büchern u. a. verursachte einen Aufwand von 6 892,- DM. Im ganzen verausgabte die Bezirksvertretung Rottenburg 27 567,- DM. Ermöglicht wurde das vor allem durch beträchtliche Zuwendungen unserer Bezirksvertreter und von Firmen. Ein guter Teil der Ausgaben wurde auch von den unterstützten entlassenen Gefangenen wieder ersetzt.

In ganz Südwürttemberg-Hohenzollern erhielten 2020 Personen (viele mehrmals) zusammen 29 109,- DM Barunterstützung einschließlich Fahrgelder. Für Sachleistungen (Übernachtung, Heim- und Reiseverpflegung, Bekleidung) wurden 23 869,- DM ausgegeben. Mit diesen Anschaffungen und den gespendeten Bekleidungsstücken und Lebensmitteln konnte vielen geholfen und manche Familie bedacht werden.

Besonders am Herzen lag uns die Vermittlung von Arbeit, die fast immer auch geldliche Hilfe für Übernachtung, Verpflegung, Bekleidung, Weiterreise oder für die erste Zeit der Arbeitsleistung erforderte. Vor allem bemühten wir uns, Straffälligen, die auf sich selbst angewiesen, also ohne heimatliche Hilfe sind, Arbeit und Unterkommen zu verschaffen, was bei der günstigen Wirtschaftslage keinen besonderen Schwierigkeiten begegnete. Auch bei der wohnlichen Unterbringung fand sich immer wieder ein Weg. In Arbeit vermittelt wurden 427 Personen ohne die in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern vermittelten. Leider haben manche bald ihre Arbeitsstätte wieder aufgegeben und das Wandern vorgezogen. Zu ihnen zählen vor allem die Nichtseßhaften, die gerne unterwegs sind und daher auf eine ständige Stelle wenig Wert legen. Umsomehr versuchen sie, von den Fürsorgestellten möglichst viel Geld zu bekommen. Ihnen gegenüber sind wir, vor allem in Tübingen, sehr vorsichtig. Von Ausnahmen abgesehen, gewähren wir nur Übernachtung und Verpflegung sowie Reiseproviand.

Die von unserem Verein in Gefängnissen eingerichteten sechszehn Rundfunkanlagen wirken günstig auf Geist und Verhalten der Gefangenen.

Weihnachtsfeiern mit Bescherung wurden fast in allen Gefängnissen abgehalten.

Damit haben wir eine kurze Darstellung über unsere Tätigkeit im vergangenen Kalender- und Rechnungsjahr 1962 gegeben. Es wird gesagt werden dürfen, daß viel getan und erreicht wurde dank der vielseitigen Hilfe, die uns gewährt worden ist. Vom Land erhielten wir einen Beitrag, die Strafgerichte wiesen Geldbußen zu, auch ließen es unsere Mitglieder und Gönner an Geld- und Sachspenden nicht fehlen. Dafür sei ihnen auch an dieser Stelle gedankt. Besonderer Dank gebührt der Kreisliga der freien Wohlfahrtspflege Tübingen, die seit Jahren ihre Einrichtung auch der Straffälligenhilfe zur Verfügung stellt, um eine mehrfache Betreuung durch Evangelisches Hilfswerk, Caritas, Rotes Kreuz, Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband und Arbeiterwohlfahrt sowie durch die öffentliche Fürsorge zu vermeiden. Auch der ehrenamtlichen Tätigkeit in unserem Verein, die viel Verwaltungskosten erspart, sei dankend gedacht.

Mit dem Dank verbinden wir die Bitte, uns auch fernerhin so weit als möglich beizustehen, um unsere Arbeit fortsetzen zu können. Wir sind auf fremde Hilfe angewiesen, vor allem auf entsprechenden Landesbeitrag und besonders auf Geldbußen, ohne die wir nicht bestehen können.

Leider sind sie im Rückgang begriffen, weil sich so viele Organisationen um sie bemühen. Die Straffälligenhilfe dürfte jedoch, das möchten wir auch heuer wieder betonen, erstlinig zu berücksichtigen sein. Von Straffälligen werden ja die Geldbußen bezahlt und es liegt daher nahe, daß sie weitgehend auch Strafgefangenen und entlassenen Gefangenen sowie ihren hilfsbedürftigen Familien zugute kommen. Manche Gerichte handeln danach, aber es gibt auch andere. An sie richten wir vor allem die dringende Bitte, die Straffälligenhilfe bei Zuweisung von Geldbußen angemessen zu berücksichtigen.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

I. Aus deutschen Zeitschriften

Von Dr. Busch, Regierungsrat, Wiesbaden

Zur rechtlichen Bedeutung der neuen Dienst- und Vollzugsordnungen im Strafvollzug.

In: *Neue Juristische Wochenschrift*, 1963, S. 89 ff. Verwaltungsgerichtsrat Dr. Johannes *Depenbrock*.

Nach Inkrafttreten der neuen Dienst- und Vollzugsordnung ist die Frage der rechtlichen Qualifikation der Strafvollzugsordnungen wieder lebendig geworden. Der Verfasser tritt der Meinung entgegen, diese Ordnungen enthielten materielle Rechtsgrundsätze. Er legt für seine Auffassung verschiedene Gründe dar, insbesondere anhand einer kritischen Prüfung des Beschlusses des OLG Hamm vom 14. 11. 1960 (NJW 61, 693). Im einzelnen stellt er hierzu fest: „Eine Strafe darf nur verhängt werden, wenn sie vor der Tat zumindest in ihren Grundzügen – oder besser gesagt: in ihren Grenzen – gesetzlich bestimmt war.“ Auch der Begriff des „Gewohnheitsrechts“ läßt sich hier nicht anwenden. Ebenso handelt es sich nicht um eine Rechtsverordnung. Dies wird schon daraus deutlich, daß die Dienst- und Vollzugsordnung nicht in den Gesetz- und Verordnungsblättern der Länder verkündet worden ist.

Die Auffassung, die Dienst- und Vollzugsordnung sei Gesetz im materiellen Sinne, behindert auch die Praxis des Strafvollzugs. Hätte diese Vorschrift Gesetzescharakter, so wäre eine Änderung in den vielen darin enthaltenen praktischen Fragen nur sehr schwer möglich. Der Strafvollzug würde dadurch erheblich in seiner Aktionsfähigkeit behindert.

Der Verfasser kommt zu dem Schluß, daß es sich bei der Dienst- und Vollzugsordnung um eine verwaltungsinterne Regelung handele. Weder weitergehende Pflichten noch Rechte zum „Freiheitsentzug“ als solchem lassen sich aus der Ordnung gewinnen. Die Dienst- und Vollzugsordnung gilt „nur im Rahmen des im STGB angedrohten Strafübels“.

Es erscheint zwar notwendig und auch klärend, den rechtlichen Charakter der Dienst- und Vollzugsordnung zu untersuchen; auch dürfte den dargelegten Auffassungen nur schwer widersprochen werden können. Allerdings darf auch nicht die Illusion entstehen, daß damit die rechtlichen Probleme der Dienst- und Vollzugsordnung geklärt wären. Erst weitere Untersuchungen und die ständige Bearbeitung der Beschlüsse der Oberlandesgerichte dürften im Laufe der Zeit darüber Klarheit erbringen, wie die Dienst- und Vollzugsordnung rechtlich zu behandeln ist. Das „angedrohte Strafübel“ ist im STGB nun einmal so gut wie überhaupt nicht inhaltlich bestimmt. Es ist deshalb wohl auch sehr schwer, zu prüfen, ob eine einzelne Bestimmung oder auch eine Entscheidung im Rahmen der vom STGB gegebenen Normen bleibt. Die Diskussion um die Frage eines Strafvollzugsgesetzes kann durch diesen Artikel erneut angeregt und in ihrer Dringlichkeit gerechtfertigt werden.

II. Aus ausländischen Zeitschriften

Von Erstem Staatsanwalt Konrad Händel, Karlsruhe

Tijdschrift voor de Politie

Monatsschrift der niederländischen Polizei, gelegentlich Beiträge zum Strafvollzug enthaltend; in niederländischer Sprache.

Jahrg. 23, Heft 9 (1961): Professor Dr. *Hudig* berichtet über Art. 77g des von der Zweiten Kammer der Niederlande angenommenen neuen Jugendstrafgesetzes; danach soll die Möglichkeit geschaffen werden, gegen Jugendliche Arrest von 4 Stunden bis 14 Tagen zu verhängen, wobei der Jugendrichter anordnen kann, daß der Arrest etappenweise, z. B. sonntags oder über das Wochenende, vollstreckt werden kann. Auf die deutschen und englischen Rechtsverhältnisse wird gebührend Bezug genommen. Der Arrest soll eine Schock- und Selbstbesinnungswirkung auf den Jugendlichen ausüben. Die Vollstreckung soll in besonderen Räumen erfolgen, doch kann der Jugendrichter entsprechende Bestimmungen treffen, wobei angesichts der teilweise nur nach Stunden bemessenen Arrestzeit der Arrestraum nicht weit vom Wohnort entfernt sein darf. Der Verfasser schätzt, daß bei etwa 5000 Jugendgerichtsverfahren vielleicht mit 30 v.H. (1500)

Arreststrafen zu rechnen sei, für die entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen müssen. Er vertritt die Auffassung, daß Arrest eine typische „Jungensstrafe“ sei, die für Mädchen selten geeignet wäre.

Jahrg. 24, Heft 1 (1962): Nach der niederländischen Strafvollzugsstatistik saßen am 31. 12. 1960 in Holland 3423 Strafgefangene ein; 9 v. H. der Inhaftierten sind Frauen. Im Ganzen saßen 1960 ein: 19757 Personen, davon 940 männliche und 25 weibliche Jugendliche unter 18 Jahren. Häftlinge zwischen 18 und 21 Jahren hatten mit 2771 Gefangenen eine Zunahme von 17 v. H. gegenüber 1959. Der Durchschnittslohn der Gefangenen betrug 0,66 Gulden täglich, in der offenen Strafanstalt Eijgelshoven jedoch 4,62 Gulden je Tag. Diese offene Anstalt hat Platz für 36 Männer, Durchschnittsbelegung: 29. Disziplinarmaßnahmen mußten bei 1861 (7,5 v. H.) einmal und bei 331 (1,3 v. H.) mehrmals angewendet werden. Das gesamte Strafvollzugspersonal umfaßte am 31. 12. 1960 2751 Köpfe, davon 159 Frauen, Fürsorger, Ärzte, Pfarrer, auch die nebenamtlichen Kräfte, eingeschlossen. Die durchschnittlichen Haftkosten sind für 1960 noch nicht bekannt; 1959 betragen sie 16,20 Gulden je Hafttag in den normalen Gefängnissen, 18,10 Gulden in den Bewahrungsanstalten für Psychopathen und 20,80 Gulden in Jugendgefängnissen und einigen Sonderanstalten.

The Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science
Chicago; Bd. 52 (1961)

Nr. 2: Hakeem, Soziologe, hat eine Untersuchung darüber angestellt, ob und in welchem Umfange Bewährungshelfer (Parole officers) in der Lage sind, die Rückfallgefahr Verurteilter zu beurteilen. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß die Bewährungshelfer in den Vereinigten Staaten vom Gericht keine Unterlagen über die Vorgeschichte des Verurteilten bekommen; die Informationen, die ihnen in diesem Falle zur Beurteilung zur Verfügung gestellt worden sind, stehen dem deutschen Bewährungshelfer stets von vornherein offen. Es wurden die Verhältnisse (u. a. Straftat, Strafhöhe, polizeiliche Tatdarstellung, die des Verurteilten, Beurteilung während der Strafhaf, Dauer der Strafhaf, psychiatrische Beurteilung, Alkoholismus, häusliche Verhältnisse, Alter zur Zeit der Tatbegehung) von 100 Entlassenen, die rückfällig geworden waren, und von 100 Entlassenen, deren Strafe endgültig erlassen werden konnte, je 10 hauptamtlichen, ausgebildeten Bewährungshelfern und 10 Laien vorgetragen. Auf Grund dieser Tatsachen sollten die Befragten die Rückfallaussichten der 200 Straffentlassenen dartun, wobei ihnen nicht bekannt war, ob der jeweils Beurteilte rückfällig geworden war oder nicht. Die ganze Problematik solcher Untersuchung und deren Wert ist nur im Zusammenhang mit den amerikanischen Rechtsverhältnissen verständlich, zu denen nicht zuletzt das Fehlen einer schriftlichen Urteilsbegründung gehört. Die Ergebnisse lassen sich daher auf deutsche Verhältnisse nicht übertragen.

Chwast und andere berichten über den Versuch, Gruppen-Psychotherapie mit Strafgefangenen durchzuführen; Voraussetzung dafür ist die Einschaltung von Psychotherapeuten und Soziologen in den Strafvollzug. Im Rahmen einer Zeitschriftenübersicht können Einzelheiten aus diesem Aufsatz nicht erörtert werden; das gilt in gleicher Weise für eine Untersuchung von *Rose* und *Weber* über die Verhaltensweise von kriminellen Jugendlichen, die in offene oder geschlossene Anstalten eingewiesen worden waren.

Coe behandelt die „Merkmale gut und schlecht eingeordneter Strafgefangener“; er berichtet über die Ergebnisse einer Untersuchung, die sich mit der Frage beschäftigt, welche sozialen Merkmale geeignet seien, die Haftanpassungsfähigkeit von neu eingelieferten Strafgefangenen vorauszubestimmen. Die Frage, in welcher Weise sich ein Häftling dem Strafvollzuge anpaßt, ist für seine Zuweisung innerhalb der Anstalt, für die Arbeitszuweisung, für die Verhinderung von Anstaltsrevolten und andere Dinge von Bedeutung. Es wurden 200 Gefangene von 2300 Insassen eines Staatsgefängnisses für besonders gefährliche Gefangene („Maximum security“) auf 41 Haupteigenschaften (vielfach mit Unterfragen) untersucht. 22 persönliche Umstände haben sich nicht als wesentlich erwiesen, darunter die religiöse Zugehörigkeit, Erziehungs- und Bildungsstand, Zahl der früheren Verurteilungen und Einweisungen in Erziehungsheime, Grund der Entlassung aus der Wehrmacht; dagegen wurden als deutliche Unterschiede erkannt: die schlecht Angepaßten kamen zu einem größeren Teil aus ungeordneten häuslichen Verhältnissen, waren in weit größerer Zahl ledig, hatten häufiger ihren Wohnsitz gewechselt, begingen in höherem Maße Diebstähle, auffallenderweise jedoch weniger Gewalt- und Erregungsdelikte, hatten im Durchschnitt kürzere Strafzeiten, waren seltener Erst- oder Gelegenheitstäter, aber häufiger Rückfallstäter. *Coe* hebt selbst hervor, daß diese Untersuchung nur ein Anfang sein könne und weiterer Ergänzungen bedürfe.

Nr. 3: *Kuh*, Staatsanwalt in New York, beschäftigt sich mit der in Amerika eine große Rolle spielenden Rauschgiftsucht, den Straf- und Heilungsmöglichkeiten, von denen die letzteren bereits während des Strafvollzuges einsetzen, während einer Bewährungszeit aber fortgesetzt werden müssen. Die Entziehungsbehandlungen spielen daher im amerikanischen Strafvollzug eine wichtige Rolle.

Nr. 4: *Wolfgang* bringt eine ausführliche Lebensbeschreibung von *Cesare Lombroso*, die der Persönlichkeit des großen Kriminologen vollauf gerecht wird und auch seine Bedeutung für die Strafvollzugswissenschaft nicht außer acht läßt. – *Bullock* untersucht die Frage, ob die Rassenzugehörigkeit bei der Bemessung der Straflänge mitgewirkt haben kann; 3644 Insassen eines Staatsgefängnisses in Texas lieferten die Grundlage für die Feststellung, daß zwar gewisse Umstände erkennbar eine Rolle spielen, daß aber eine deutlich verschiedene Behandlung weißer und farbiger Täter nicht allgemein vorliegt.

Justitia;

Pretoria; Jahrg. 1 (1961/62) und 2 (1962) (im Anschluß an ZfStrVo 1962 Heft 1 S. 60)

Jahrg. 1 Heft 10: Schutte über Organisation und Personalfragen der Strafvollzugsverwaltung. – Im übrigen enthalten die Hefte (bis Jahrg. 2 Heft 6) häufig kurze Berichte aus Haft- und Vollzugsanstalten; längere Aufsätze über Strafvollzugsfragen erschienen in diesem Zeitraum nicht.

Revue Internationale de Criminologie et de Police Technique;

Genf; 16. Jahrg. (1962) Nr. 4

Eugster berichtet über die Todesstrafe im schweizerischen Militärstrafrecht. Trotz Abschaffung der Todesstrafe im allgemeinen Strafrecht der Schweiz hält sie sich, beschränkt allerdings auf den Kriegsfall, im Militärstrafrecht bei nicht wenigen Delikten. Im letzten Krieg wurde sie für Spionage und Verrat militärischer Geheimnisse für zulässig erklärt; erst am 3. 8. 1945 wurde diese Regelung wieder außer Kraft gesetzt.

Lopez-Rey, der Organisator der UNO-Kongresse für Strafvollzug und Verbrechensbekämpfung in den Jahren 1955 und 1960, bringt einen längeren Aufsatz über die Aufgaben des heutigen Strafrechts und die gegenwärtige Kriminalpolitik; er setzt sich in tiefeschürfenden Untersuchungen mit Aufgaben und Wirkung des Strafrechts, des Strafvollzuges und der Verbrechensvorbeugung, dem Jugendstrafrecht und der Kriminologie auseinander. Der Umfang des Aufsatzes läßt es nicht zu, hier auf Einzelheiten einzugehen.

BUCHBESPRECHUNG

Handbuch für das Berufsschulwesen. Hrsg. von F. Blättner, L. Klehn, O. Monsheimer, S. Thyssen. (XV u. 505 S. mit zahlreichen Tabellen und Schemazeichnungen). Heidelberg, Quelle & Meyer, 1960. DM 46.-

Das Handbuch mit 38 Beiträgen hervorragender Fachkenner kann nicht in der üblichen Form besprochen werden. Es gliedert sich in neun Abschnitte: 1. Grundlagen, 2. Geschichtliche Entwicklung, 3. Berufsschultypen, 4. Der Berufsschullehrer und seine Ausbildung, 5. Organisationen der Lehrer an berufsbildenden Schulen, 6. Die Bildungsarbeit der Berufsschule, 7. Berufsschulbau, 8. Berufsschulliteratur, 9. Der Stand der Berufsschulen in den deutschen Bundesländern einschl. Berlins. Die einzelnen Abhandlungen enthalten eine Fülle von Angaben und unterrichten nicht nur den pädagogischen Laien, sondern auch den Fachmann in vorzüglicher Weise

über die Einzelprobleme. Das Handbuch führt ein in das gesamte Berufsschulwesen der Bundesrepublik und gibt einen ungemein anregenden Überblick über die Vielfalt von Bemühungen und Einrichtungen, unserer Jugend, die diese Schulgattung besucht, zu helfen, Mitbürger zu werden. Mehr als 80 v. H. aller Jugendlichen erhalten in ihren entscheidenden Lebensjahren von dieser Einrichtung nicht nur Anregungen für ihren Beruf, sondern auch eine Erziehung zu „Verantwortung und Kulturfähigkeit“.

Von den 38 Beiträgen seien folgende eingehender besprochen: Die Aufgaben der Berufsschule. Von Dr. phil. Fritz Blättner, Professor an der Universität Kiel. – Die Beschulung der Jugendlichen ohne Lehrverhältnis. Von Dr. phil. Heinrich Abel, Dozent am Staatlichen Berufspädagogischen Institut Frankfurt/M. – Erziehung zu beruflicher Tüchtigkeit. Erziehung zu Verantwortung und Kulturfähigkeit. Von Dr. phil. Otto Monsheimer, o. Professor am Staatlichen Berufspädagogischen Institut und Honorarprofessor der Universität Frankfurt/M.

Prof. Blättner berichtet über „Aufgaben der Berufsschule“ in der Gegenwart und fordert, sie muß von den Menschen, die sie bildet, ein klares Bild haben. Die Forderung der Erziehung zur Tüchtigkeit, zur politischen Verantwortung, zu Umsicht, Empfänglichkeit und Frömmigkeit gelten für die Berufsschule überhaupt. – Nach Erörterung der Geschichte des Berufsschulgedankens unter Hinweis auf Goethe und Hegel, dann auf Kerschensteiner und Spranger und Aloys Fischer folgert Blättner: Stellung und Auftrag der Berufsschule sind klar, sie hat durch allgemeine Berufsbildung den Menschen in der Berufsarbeit so weit zu bilden, daß er sich durch seinen Beruf menschlich sittlich wandeln kann und Lebenserfüllung findet. Wie ernst es Blättner um die Problematik des Berufes geht, wird aus der Frage deutlich: Ist die Tätigkeit, bei der die Menschen nur Erwerbsarbeit, die sie ernährt, suchen, nicht mehr als Beruf zu bezeichnen? Oder können sich nicht auch in wechselnden Tätigkeiten höchst wertvolle Tugenden, wie Treue, Verlässlichkeit, Geschick und guter Wille auswirken? Die Darstellung über den Wandel der „Bildung“ endet mit der Voraussage: Der Tag wird kommen, an dem Bildung nicht mehr in der reinen Innerlichkeit, sondern im klaren Wollen und Helfenkönnen, in der Hilfsbereitschaft und im Takt beim Helfen besteht.

Die Ausführungen über die Prägung durch Beruf und Leben, lassen die nüchterne und doch von einer pädagogischen Zielsetzung erfüllte Auffassung Blättners deutlich werden: Die jungen Menschen, die eine Berufsschule besuchen, gehören drei verschiedenen Lebenskreisen an, einmal: noch der Eltern-Familie, dann: dem menschlich davon getrennten Kreis der Berufswelt, und drittens: der davon wieder getrennten Welt des Vergnügens. Welche Aufgaben hat die Berufsschule in Anbetracht dieser Tatsache? Nach Blättner sind ihr vier Aufgaben gestellt: 1. eine humanistische,

2. eine realistische, 3. eine politische und 4. eine religiöse. Die realistische Aufgabe ist gekennzeichnet durch den Begriff der Tüchtigkeit, die politische durch den der Verantwortlichkeit und die humanistische, musisch-gesellige durch Umsicht und Empfänglichkeit; die religiöse Aufgabe beruht auf Gewissen und Glauben. Aber diese vier Aufgaben der Erziehung durch die Berufsschule lassen sich nicht auf Fächer aufteilen. Es sind Gesichtspunkte, die überall zusammen auftreten und gemeinsam beachtet werden müssen. So wird die Berufsschule eine Brücke zwischen Kinder- und Schulland und der Erwachsenenwelt, eine Mitte, die noch Spiel und Unbefangenheit, aber auch schon Ernst und Angst umschließt.

Der zweite Beitrag von dem Dozenten Dr. Abel behandelt das Thema: Die Beschulung der Jugendlichen ohne Lehrverhältnis. Das damit verbundene Problem wird als ungelöst bezeichnet, weil diese Jugendlichen keine einheitliche Gruppe bilden und nach Herkunft, Leistungsvermögen, beruflichem Einsatz und beruflichen Zielvorstellungen außerordentlich differenziert sind. Wenn auch in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre das Ungelernten-Problem in der berufspädagogischen Diskussion im Vordergrund stand, dann in den letzten Jahren zurücktrat, so bleibt es die straffälligen Jugendlichen betrifft, von besonderer Bedeutung. Nach Abel sind Übergangseinrichtungen vorhanden, die weder Schule noch Betrieb in bisherigem Sinne sind, sondern für die Erziehung und Bildung werktätig werdender junger Menschen wesentliche Merkmale beider Bereiche verbinden. Hierzu werden die bereits an einigen Orten mit gutem Erfolg durchgeführten Anlernjahre für Normal- und Hilfsschüler, die Grundbildungskurse für noch nicht berufsreife Jugendliche und die Maßnahmen in den Jugendaufbauwerken in Wohnheimen, Grundausbildungswerkstätten gerechnet.

Die unter dem Obertitel: „Die Bildungsarbeit der Berufsschule“ gebrachten beiden Abhandlungen von Prof. Monsheimer: „Erziehung zu beruflicher Tüchtigkeit“ und „Erziehung zu Verantwortung und Kulturfähigkeit“ zeichnen sich aus durch ungewöhnliche Fachkenntnisse in Einzelfragen, aber auch durch die Überschau über das Ganze. In der Abhandlung „Erziehung zu beruflicher Tüchtigkeit“ stellt Monsheimer dar, wie die innere Entwicklung der Berufsschule, die zuerst Fortbildungsschule hieß, in den großen Perioden von 1900 bis 1918, von 1918 bis 1933, von 1933 bis 1945 und nach 1945 vor sich ging. Besondere Beachtung findet die erste Periode, in welcher die neue Schulart gerade in Preußen maßgebende Anerkennung und Zusammenfassung in den ministeriellen Bestimmungen von 1911 fand. „Sie sind das Meisterstück einer Verwaltungskunst, die sorgfältige Beobachtung, gediegene Sachkenntnis, wohlwogene Prüfung aller Umstände mit bestimmter Auffassung des wertvollen und sicheren Blicks für das Mögliche und Entwicklungsfähige zu vereinen wußte“. Aber auch der letzte Abschnitt,

der sich mit der fachlichen Bildung nach 1945 befaßt, verdient besondere Beachtung. Er weist hin auf die Tatsache, daß, obwohl der handwerkliche Facharbeitertyp keineswegs ausgestorben ist, sich das Beziehungsverhältnis zwischen den Leitbildern „Handwerk und Industrie-Facharbeiter“ nahezu umgekehrt hat und hebt andererseits auch hervor, wie sich der Typus des Ungelernten in den des Angelernten verwandelt. Alle diese Fragen spiegeln sich im Rahmen des Vollzugs der Jugendstrafe wieder.

Im vierten Beitrag „Erziehung zu Verantwortung und Kulturfähigkeit“ untersucht Monsheimer bei Beachtung der gleichen Perioden wie im ersten die Aufgaben der Berufsschule hinsichtlich der geforderten Erziehung zu Verantwortung und Kulturfähigkeit und deren Lösungsversuche. Es ist dem Verfasser unbedingt zuzustimmen, wenn er formuliert: Politische Bildung kann sich nicht nur auf Berufs-, Wirtschafts- und Sozialkunde beschränken, sie muß politisches Orientierungswissen vermitteln und eine ausreichende Vorstellung davon geben, um welche brennenden Fragen es geht und was sie jeden angehen.

Wichtig ist insbesondere auch, daß auf das Freizeitproblem hingewiesen wird. Es kann ebensowenig wie das Problem der Anpassung an die Bedürfnisse der Wirtschaftsgesellschaft und der politischen Erziehung isoliert gesehen oder gar den dafür „zuständigen Organen der Jugendpflege“ überlassen werden. Den im Jugendstrafvollzug tätigen Bediensteten ist die Bedeutung des Freizeitproblems für junge Menschen im Zusammenhang mit der Straffälligkeit bekannt.

Es kann nicht der Anspruch erhoben werden, mit den gegebenen knappen Hinweisen auf den Inhalt der vier Abhandlungen von Blättner, Abel und Monsheimer alle Probleme gewürdigt zu haben. Es sei nochmals auf die weiteren 34 Abhandlungen in den angeführten neun Abschnitten verwiesen. Sie sind für alle Vollzugsbediensteten im Jugendstrafvollzug von Bedeutung, insbesondere natürlich für den Anstaltsleiter, für die im Erziehungsdienst stehenden Lehrer und Fürsorger, Psychologen und Ärzte einschließlich der Geistlichen, selbstverständlich auch für alle Werkbeamten, die in der Anstaltsberufsschule mitarbeiten. Dieses Buch vermag dem im Jugendstrafvollzug tätigen Personenkreis echte Hilfe zu bieten. Seine Auswertung in Beamtenbesprechungen wird für alle Gruppen von Bediensteten empfohlen.

Albert Krebs